

**Bericht über die Arbeit des städtischen Petitionsausschusses nach § 14 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Stadtbürgerschaft**

**I. Bericht**

Nach § 14 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft legt der jeweilige Petitionsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) oder der Stadtbürgerschaft einen Jahresbericht vor. Der vorliegende Bericht differenziert nur im Hinblick auf die statistischen Daten. Die Petitionsausschüsse haben wegen der inneren Zusammenhänge ihrer Arbeit einen einheitlichen Bericht beschlossen.

Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum vom 8. Juni 2015 bis zum 28. Februar 2019.

1. Allgemeines

Indem er Verwaltungsentscheidungen kontrollieren, nimmt der städtische Petitionsausschuss für die Bürgerinnen und Bürger eine wichtige Aufgabe wahr. Oft sind die Petitionsausschüsse die letzte Anlaufstelle der Bürgerinnen und Bürger, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen. Darüber hinaus geben Petitionen den Abgeordneten ein Bild von den Wünschen und Nöten der Bevölkerung. Sie spiegeln die Meinung der Wählerinnen und Wähler zu aktuellen politischen Fragen wieder und geben allgemein Anregungen für die Arbeit der Abgeordneten.

Das Petitionsrecht hat eine lange Tradition. Bereits in der römischen Kaiserzeit war es den Bürgerinnen und Bürgern gestattet, sich mit ihren Anliegen, damals supplicium genannt (lateinisch = demütiges Bitten) an den Kaiser zu wenden. Das Wort Petition entstammt dem Lateinischen und bedeutet so viel wie Verlangen, Bitte, Gesuch.

Das Petitionsrecht ist ein formelles Recht. Es gewährt keinen Anspruch auf Erfüllung des mit dem Begehren verfolgten Interesses. Bürgerinnen und Bürger haben lediglich einen Anspruch darauf, dass ihre Petition entgegengenommen und geprüft wird. Sodann haben sie ein Recht auf Informationen darüber, wie mit ihrer Petition verfahren wurde. Nach dem bremischen Petitionsrecht hat der Vorsitzende/die Vorsitzende die Petenten über die wesentlichen Gründe der Entscheidung zu informieren.

Das Grundgesetz (GG) garantiert in Artikel 17 Jedermann das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen zu wenden. Bewusst hat der Verfassungsgeber dieses Grundrecht jedem eingeräumt, der sich durch eine Verwaltungsentscheidung benachteiligt fühlt oder Bitten und Vorschläge zur Gesetzgebung vorbringen will. Es steht Minderjährigen, Ausländern, unter Betreuung stehenden Personen oder Strafgefangenen genauso zu wie etwa Verbänden, Bürgerinitiativen, Vereinen und Unternehmen. Überdies ist das Petitionsrecht zwar ein persönliches Recht, kann aber auch für andere mit deren Einverständnis und auch in Angelegenheiten, die nicht individueller Natur sind, sondern das Allgemeinwohl berühren, wahrgenommen werden.

Petitionen werden nach dem sogenannten Berichterstatterprinzip behandelt, das heißt, eine Petition wird einer oder einem Abgeordneten als Berichterstatterin beziehungsweise Berichterstatter zugewiesen. Geht eine Petition ein, bittet der jeweilige Petitionsausschuss zunächst das zuständige Fachressort um Stellungnahme. Wenn diese vorliegt, erhalten die Petenten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. So soll sichergestellt werden, dass der Ausschuss eine Angelegenheit objektiv und unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände betrachtet. Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts kann der zuständige Petitionsausschuss die Verwaltungsakte beiziehen sowie Anhörungen oder Ortsbesichtigungen durchführen. Nach vollständiger Ermittlung des Sachverhalts unterbreiten die Berichterstatterinnen und Berichterstatter dem Ausschuss einen Erledigungsvorschlag. Die Bürgerschaft (Landtag) oder die Stadtbürgerschaft entscheidet auf Grundlage einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Land oder Stadt) über die Petition. Sodann unterrichtet die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende die Petenten über die Art der Erledigung und die wesentlichen Gründe der Entscheidung.

Der zuständige Petitionsausschuss versteht sich als Anwalt der Bürgerinnen und Bürger in allen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts in Bremen. Eingaben aus der Bevölkerung schaffen eine lebendige und direkte Verbindung zwischen Volk und Parlament. Durch sie erfahren die Abgeordneten nicht nur die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger, sondern auch, welche ihrer gesetzlichen Regelungen und Entscheidungen sich im konkreten Fall möglicherweise nicht bewähren.

## 2. Neufassung des Petitionsgesetzes

Im Juli 2015 legten die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen Änderungsantrag zum Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft (Landtag) (Drucksache 19/27) vor. Ziel der Initiative zur Änderung des Petitionsgesetzes war es, das Petitionsrecht effektiver zu gestalten und zu hohen Erwartungen der Petenten in solchen Fällen vorzubeugen, in denen der jeweilige Petitionsausschuss ohnehin nur wenig Entscheidungsspielraum verbleibt. Petitionen sollten daher künftig bei bestimmten, im Gesetzesentwurf näher beschriebenen Sachverhalten, nach einem anderen Verfahren behandelt werden als bisher („bedürfen besonderer Befassung“). Konkret sollte die Möglichkeit eröffnet werden, in diesen Fällen von einer Beschlussempfehlung gemäß § 11 Petitionsgesetz abzusehen beziehungsweise den Petenten auf die Möglichkeiten der Volksgesetzgebung beziehungsweise der Bürgeranträge zu verweisen. Der Ausschuss hat den Antrag in mehreren Sitzungen zwischen September und Dezember 2015 ausführlich beraten.

Am 18. November 2015 fand im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung des Rechtsausschusses und des staatlichen Petitionsausschusses zur Frage der Verfassungsgemäßheit des Gesetzesentwurfs eine Anhörung folgender sachverständiger Personen statt:

- Staatsrat Prof. Matthias Stauch, Staatsrat beim Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen;
- Dr. Klaus Unterpaul, Referatsleiter im Landtagsamt des Bayerischen Landtages;
- Prof. Dr. Martin Kutscha, bis 2013 Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin;
- Prof. Dr. Christoph Brüning, Professor für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften an der Universität Kiel;
- Prof. Dr. Erich Röper, Vereinigung zur Förderung des Petitionsrechts in der Demokratie e. V.;
- Dr. Stefanie Scholl, Rechtsanwältin;

— Prof. Dr. Johannes Hellermann, Professor für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Universität Bielefeld.

Um den von den Gutachtern geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, reichten die Vertreter der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen unter dem 22. Februar 2016 einen überarbeiteten Änderungsantrag zur Beratung im staatlichen Petitionsausschuss ein.

Der staatliche Petitionsausschuss hat den Gesetzentwurf in Form des Änderungsantrags kontrovers diskutiert. Die Vertreter der Fraktionen der CDU, DIE LINKE und FDP lehnten den Gesetzentwurf und den dazu eingebrachten Änderungsantrag ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, auch wenn der Gesetzentwurf rechtlich nachgebessert worden sei, bestünden nach wie vor Zweifel an seiner Verfassungsmäßigkeit. Der Gesetzentwurf sei noch immer sehr kompliziert und wirke lenkend und steuernd auf das Petitionsrecht ein. Eine Verfahrensbeschleunigung und -effektivierung bewirke die Gesetzesänderung nicht. Im Übrigen gebe der Gesetzentwurf ein falsches politisches Signal. Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern müsse gestärkt und nicht geschmälert werden. Die Vorschläge der vorliegenden Petitionen und auch die Anregungen, die der Unterausschuss zur Überprüfung des Petitionsrechts in der 18. Wahlperiode gegeben habe, erschienen insoweit zielführender.

Demgegenüber verwiesen die Vertreter der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen darauf, dass mit dem Änderungsantrag die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf ausgeräumt worden seien. Die Änderung des Petitionsgesetzes solle das Verfahren effizienter machen und die Bürgerrechte weiterhin wahren. Es sei nicht beabsichtigt, das Petitionsrecht einzuschränken. Lange Petitionsverfahren seien den Bürgerinnen und Bürgern nicht zumutbar. Die Beteiligung der Deputationen bei einigen Petitionsverfahren stelle sicher, dass der staatliche Petitionsausschuss frühzeitig in politische Prozesse eingebunden werde. Die letzte Entscheidung über Petitionen treffe die Bürgerschaft (Landtag) und nicht die Deputation. Die Ergebnisse des Unterausschusses würden im Rahmen der Beratung über die Geschäftsordnung des staatlichen Petitionsausschusses berücksichtigt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat sich schließlich mehrheitlich, mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der FDP und DIE LINKE dafür ausgesprochen, den Gesetzentwurf in der Gestalt des Änderungsantrages in zweiter Lesung zu beschließen.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft wurde am 21. September 2016 durch die Bürgerschaft (Landtag) in zweiter Lesung beschlossen und ist am 30. September 2016 in Kraft getreten.

### 3. Bürgerkontakte, öffentliche Präsenz und Zusammenarbeit

Auch in der 19. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft wurden regelmäßig in unterschiedlichen Stadtteilen Bremens Bürgersprechstunden durchgeführt. Im Rahmen von Bürgersprechstunden haben Bürgerinnen und Bürger ortsnah die Möglichkeit, ihre Anliegen unmittelbar mit einzelnen Abgeordneten zu erörtern, Hilfsmöglichkeiten werden aufgezeigt, Petitionen teilweise direkt vor Ort verfasst. Die Resonanz dieser Sprechstunden war unterschiedlich groß. Es ist daher für die 20. Wahlperiode zu überlegen, wie die Berichterstattung über beziehungsweise eine pressemäßige Bekanntmachung von Bürgersprechstunden verbessert werden kann.

Daneben hat der zuständige Petitionsausschuss Ortsbesichtigungen durchgeführt. Hierbei ist neben dem persönlichen Eindruck von den Verhältnissen vor Ort immer besonders wichtig, die Beteiligten zusammen-

zuführen, zwischen ihnen zu vermitteln und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Zunehmende Bedeutung erlangen die öffentlichen Beratungen in öffentlichen Petitionen. Hier haben Petenten und Verwaltung die Möglichkeit, ihre jeweiligen Positionen mündlich näher zu erläutern und miteinander ins Gespräch zu kommen. Auch für die öffentliche Wahrnehmung der Petitionsausschüsse sind diese öffentlichen Sitzungen sehr wichtig. Angesichts der Zunahme der Einreichungen von Petitionen über das online-Formular der Bremischen Bürgerschaft und dem damit in der Regel einhergehenden Wunsch auf Veröffentlichung hat die Zahl der öffentlichen Petitionen stark zugenommen.

Die Ausschüsse tagten 39-mal im Berichtszeitraum, wobei beide Ausschüsse immer nacheinander am gleichen Sitzungstag stattfinden.

#### 4. Zusammenarbeit

Vom 23. bis 24. September 2018 fand in Stuttgart eine Konferenz der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder statt, an der der stellvertretende Vorsitzende der Petitionsausschüsse der Bremischen Bürgerschaft teilgenommen hat. Vertreter der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente sowie internationale Gäste haben die Sitzung zum Informations- und Erfahrungsaustausch genutzt. Themen waren unter anderem der Umgang mit privaten Petitionsplattformen, Folgerungen aus der EU-Datenschutzgrundverordnung und die Behandlung von Petitionen in öffentlicher Sitzung. Auch internationale Aspekte standen auf der Agenda. Hierzu referierten der Generalsekretär des Internationalen Ombudsmann-Instituts sowie eine Vertreterin der Europäischen Bürgerbeauftragten.

#### 5. Statistiken

Der Betrachtungszeitraum der statistischen Daten erstreckt sich vom 8. Juni 2015 bis zum 28. Februar 2019. Zu beachten ist, dass Petitionen nicht der Diskontinuität unterfallen, sodass noch Petitionen aus der 18. Wahlperiode in dieser Wahlperiode abgeschlossen wurden und die noch offenen Verfahren in der nächsten Wahlperiode weiter bearbeitet werden.

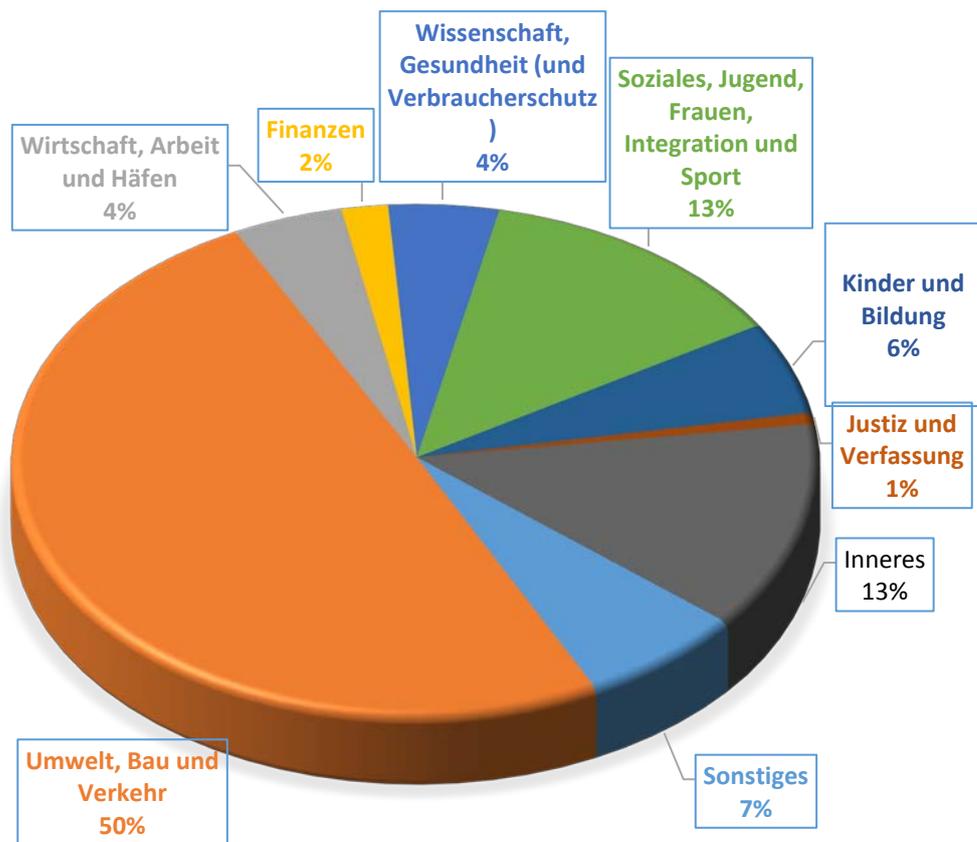
In der Zeit vom Juni 2015 bis 28. Februar 2019 gingen insgesamt 744 Petitionen ein.

##### a) Stadtbürgerschaft

An den städtischen Petitionsausschuss wurden im Berichtszeitraum insgesamt 433 Petitionen gerichtet. Der Großteil der Beschwerden betrifft den Bereich Umwelt, Bau und Verkehr.

Eingang nach Ressorts:

## ANZAHL DER PETITIONSEINGÄNGE (STADT)



In Zahlen:

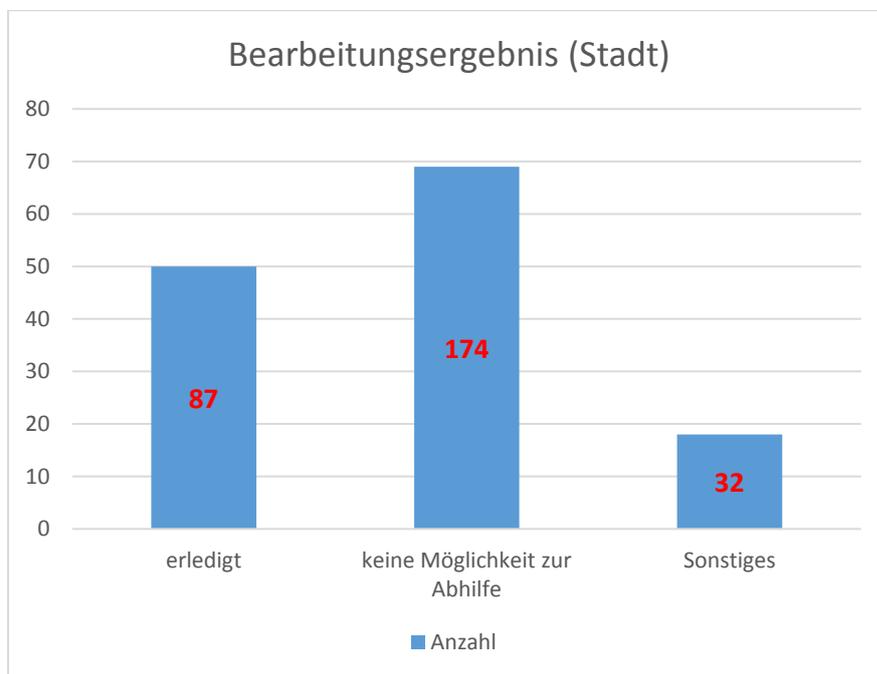
Sachgebiet	19. WP	18. WP
Wirtschaft, Arbeit und Häfen	22	21
Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz	19	13
Kultur	6	3
Justiz und Verfassung	3	1
Umwelt, Bau und Verkehr	211	172
Finanzen	8	12
Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	55	58
Kinder und Bildung	25	23
Inneres	56	53
Sonstiges	28	18
Insgesamt	433	374

Ein Schwerpunkt innerhalb der Petitionen aus dem Bereich Verkehr lag auf der Forderung nach Einführung von Tempo-30-Strecken oder Zonen. Hierzu hat der Ausschuss mehrere Ortsbesichtigungen durchgeführt. Diese Petitionsverfahren konnten bislang vielfach noch nicht abgeschlossen werden, da im Auftrag des Amtes für Straßen und Verkehr derzeit eine Untersuchung zur Einführung von Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen läuft.

Im Ergebnis sind bis zum 28. Februar 2019 bereits knapp 14 Prozent mehr Petitionen eingegangen als in der 18. Wahlperiode. 117 städtische Petitionen wurden veröffentlicht. Das entspricht ungefähr 27 Prozent. Zu beachten ist, dass die Anzahl der gewünschten Veröffentlichungen noch höher ist. Der Ausschuss prüft jeden Veröffentlichungswunsch und lehnt im Einzelfall eine Veröffentlichung ab. Die Gründe hierfür sind im Bremischen Petitionsgesetz geregelt. Danach kann eine Veröffentlichung zum Beispiel abgelehnt werden, wenn sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet oder der Ausschuss in der laufenden Wahlperiode bereits in einer im Wesentlichen sachgleichen Petition eine Entscheidung getroffen hat.

In seinen 39 Sitzungen bis zum 28. Februar 2019 hat der städtische Petitionsausschuss 293 Petitionsverfahren abgeschlossen. Dabei handelt es sich nicht ausschließlich um Eingaben aus der laufenden Legislaturperiode, sondern – weil für Petitionen der Grundsatz der Diskontinuität keine Anwendung findet – auch um Eingaben aus früheren Zeiträumen. Die Art der Erledigung ergibt sich aus dem nachstehenden Diagramm. Auffällig ist daran, dass relativ wenige Petitionen dem Senat zur Kenntnis oder mit der Bitte um Abhilfe zugeleitet wur-

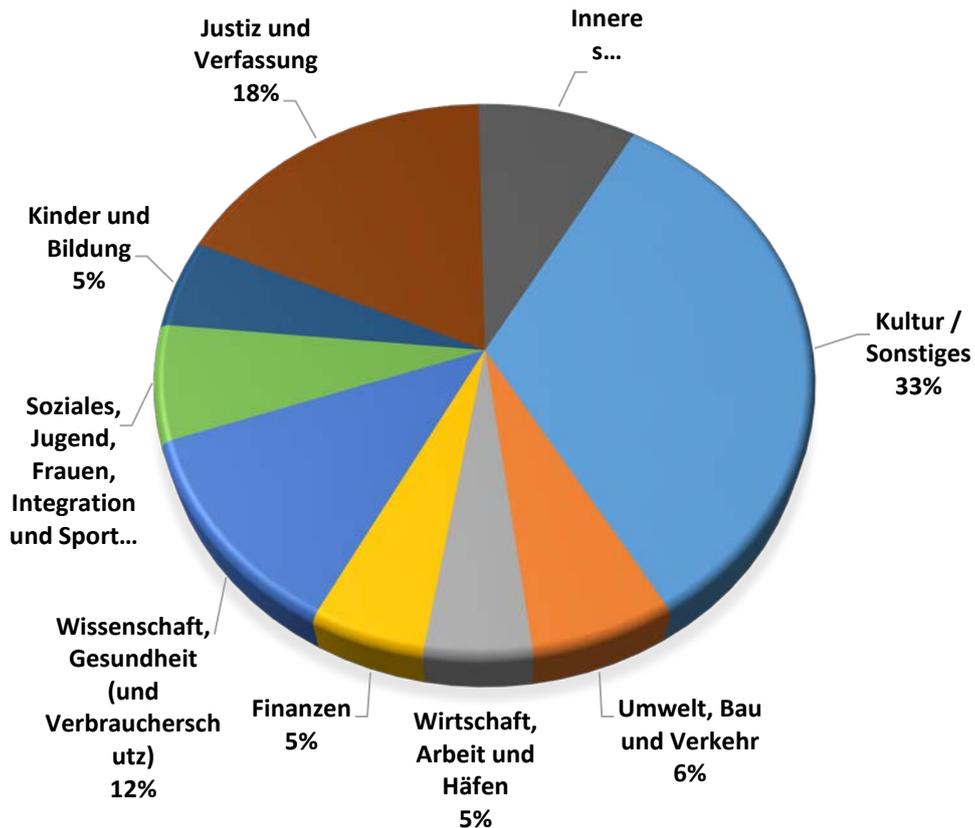
den. Der Grund ist, dass der Senat in der Regel begründeten Petitionen von sich aus statt gibt. Auch gelingt es häufiger auf Drängen des Ausschusses, Lösungen im Interesse der Petenten umzusetzen, ohne zuvor einen förmlichen Beschluss zu fassen. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch, dass ein Großteil der Petitionen für erledigt erklärt werden konnte, was in den meisten Fällen bedeutet, dass eine (Teil-)Regelung im Sinne der Petenten gefunden wurde.



b) Bürgerschaft (Landtag)

An den staatlichen Petitionsausschuss wurden im Berichtszeitraum insgesamt 311 Petitionen gerichtet. Diese verteilten sich wie folgt:

## ANZAHL DER PETITIONSEINGÄNGE (LAND)

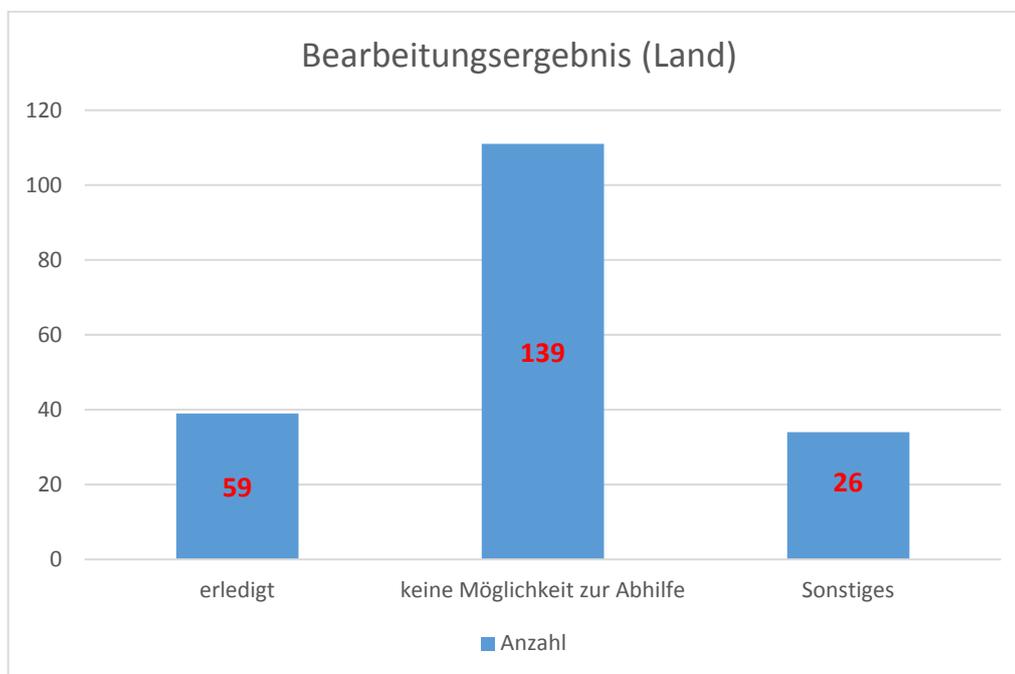


Zahlenmäßig ergibt sich folgendes Bild:

Sachgebiet	19. WP	18. WP
Wirtschaft, Arbeit und Häfen	15	11
Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz	37	34
Justiz und Verfassung	56	60
Umwelt, Bau und Verkehr	20	24
Finanzen	16	21
Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	21	18

Sachgebiet	19. WP	18. WP
Kinder und Bildung	16	34
Inneres	27	27
Kul- tur/Sonsti- ges	103	67
Insgesamt	311	303

Auffällig sind die Unterschiede in der Verteilung der Petitionen. Anders als im städtischen Petitionsausschuss sind die Bereiche Kultur/Sonstiges, Justiz, Wissenschaft und Gesundheit, und Kinder und Bildung stark vertreten. Unter dem Bereich Sonstiges fallen unter anderem Beschwerden über die Rundfunkgebühren, welche in den Bereich der Senatskanzlei fallen sowie der Bereich Datenschutz. Der Bereich Umwelt, Bau und Verkehr spielt im Gegensatz zum städtischen Petitionsausschuss eine untergeordnete Rolle.



## 6. Einzelfälle

Um die vielfältige Arbeit der Petitionsausschüsse zu veranschaulichen, werden im Folgenden exemplarisch einige Beispiele aus der Praxis der ablaufenden Wahlperiode näher dargestellt:

### 6.1. Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadtbürgerschaft

#### 6.1.1 An den Senat oder die Fraktionen weitergeleitete Petitionen

##### Änderung an der Ampelanlage Malerstraße

Die Petentin hat vorgetragen, dass die Ampel im Kreuzungsbereich Malerstraße/Alter Postweg von Fahrzeugführern aus Richtung Stresemannstraße häufig übersehen werde. Sie forderte, angesichts der vielen Familien in der Nachbarschaft und der naheliegenden Grundschule „Alter Postweg“, die Herstellung einer verkehrssicheren Querung des genannten Kreuzungsbereichs und hat Maßnahmen angeregt, mittels derer eine bessere Erkennbarkeit der Signalanlage ermöglicht werden soll.

Die Petition wurde von 113 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung und der Ortsbesichtigung zu ihrer Petition mündlich zu erläutern.

Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die signalisierte Fußgängerquerung ist für den Kraftfahrzeugverkehr aus Richtung Stresemannstraße mit drei Signalgebern mit neuester LED-Technik für die zweispurige Zufahrt ausgestattet. Die Signalgeber sind so ausgerichtet, dass aus Richtung Stresemannstraße zwei Signalgeber aus circa 135 Meter Entfernung, alle Signalgeber aus mindestens 80 Meter Entfernung grundsätzlich gut zu erkennen sind. Ungeachtet dessen ist es nach Aussage der Petentin und des Amtes für Straßen und Verkehr wiederholt zu Rotlichtverstößen gekommen.

Der städtische Petitionsausschuss konnte sich im Rahmen einer Ortsbesichtigung davon überzeugen, dass bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit durch das Amt für Straßen und Verkehr vorgenommen worden sind. Für eine bessere Sicht auf die Ampelanlage ist ein Rückschnitt dort hineinragender Äste und Zweige erfolgt. Das Amt für Straßen und Verkehr hat zudem zugesichert, auch weiterhin regelmäßig einen Rückschnitt zu veranlassen. Im Juni 2017 wurden zusätzlich Kontrastblenden an den Signalgebern angebracht, damit diese die Signalgeber noch deutlicher im Vordergrund erscheinen lassen und die Aufmerksamkeit auf die Signalanlage erhöhen.

Der städtische Petitionsausschuss hat die bereits durchgeführten Maßnahmen begrüßt und hierin notwendige Schritte zur Minimierung des vorhandenen Gefährdungspotenzials gesehen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Querung Malerstraße Bestandteil eines Schulwegs ist, hat der Ausschuss den Senat darüber hinausgehend um Prüfung folgender Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Erkennbarkeit der Signalanlagen gebeten:

- Die Installation einer stationären Rotlichtüberwachung,
- die Einrichtung einer Tempo-30-Zone,
- das Aufstellen eines Verkehrszeichens 131 gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) (Lichtzeichenanlage) beziehungsweise Anbringen einer Fahrbahnmarkierung mit Hinweis auf die Lichtzeichenanlage sowie
- die Aufhebung der Nachtabschaltung der Ampelanlage.

#### Kein Abriss der Schule Burgdamm

Die Petentin hat sich dafür eingesetzt, die alte Dorfschule Burgdamm zu erhalten und als Kindertagesstätte umzubauen. Die alte Schule Burgdamm sei das erste eigene Bauvorhaben der Großgemeinde Marßel, Burgdamm und Großburgdamm gewesen. Sie gehöre zu den letzten, ältesten in ihrer ursprünglichen Gestalt erhaltenen Dorfschulen Bremens. Auch wenn die Schule nicht denkmalgeschützt sei, habe das Gebäude Ortsbild prägenden Charakter und eine besondere Bedeutung, da in der Vergangenheit bereits viele historische Gebäude in der Nähe abgerissen worden seien. Das Gebäude könne ohne zusätzliche Kosten erhalten und zur Kindertagesstätte umgebaut werden. Der Umbau sei sogar günstiger als ein Neubau. Die Argumentation, dass der Umbau die Inbetriebnahme

eines Kindergartens um ein Jahr verzögern würde, sei nicht überzeugend. Noch sei offen, in welcher Größenordnung ein Kindergarten benötigt werde.

Die veröffentlichte Petition wurde von 218 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Außerdem hat dem städtischen Petitionsausschuss eine Vielzahl schriftlicher Unterstützungsunterschriften vorgelegen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Darüber hinaus hat der städtische Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss konnte die Argumentation der Petentin gut nachvollziehen. Vor Ort konnte er sich selbst davon überzeugen, dass das Schulgebäude für das Ortsbild prägend ist. Er spricht sich deshalb dafür aus, die Kindertagesstätte in der um- und ausgebauten alten Dorfschule einzurichten und im Rahmen der Umbaumaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Außenfassade grundsätzlich erhalten bleibt.

Wichtig ist dem städtischen Petitionsausschuss, dass der Ausbau der Kindertagesbetreuung in Burgdamm möglichst schnell erfolgt, weil hier bis 2020 erheblicher Bedarf besteht, damit die Zielversorgungsquote von 50 Prozent bei der Betreuung der unter dreijährigen Kinder und von 98 Prozent bei der Betreuung der über dreijährigen Kinder eingehalten werden kann. Eine Kindertagesstätte in der Burgdammer Straße ist in diesem Konzept mit vier Gruppen fest eingeplant. Deshalb müssen die Planungen für eine Kindertagesstätte am Standort der alten Dorfschule mit Nachdruck umgesetzt werden.

Der Senat hat daraufhin beschlossen, der Petition abzuweichen und auf den vollständigen Rückbau der bestehenden Bausubstanz zu verzichten. Zugleich wurde entschieden, dass die Senatorin für Kinder und Bildung gemeinsam mit Immobilien Bremen die Planungen für die Errichtung einer Kindertageseinrichtung am Standort der alten Dorfschule Burgdamm an die Vorgaben der Stadtbürgerschaft zum Erhalt der historischen Bausubstanz bei gleichzeitig möglichst optimaler pädagogischer Nutzbarkeit anpasst.

#### Schaffung öffentlicher Toiletten am Osterdeich

Der Petent hat angeregt, für den Osterdeich öffentliche Toiletten anzuschaffen. Er beklagte, dass vor allem im Sommer dort und auch in den Seitenstraßen an Wohngrundstücken und Haustüren uriniert werde.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Darüber hinaus hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss konnte den Unmut des Petenten über das Urinieren in der Öffentlichkeit sehr gut nachvollziehen. Es handelt sich um ein Fehlverhalten einzelner, das als Ordnungswidrigkeit geahndet wird. Zwar lässt sich dies über die Bereitstellung weiterer Toiletten nicht völlig ausschließen, vielleicht jedoch verringern.

Bremen hat aus Kostengründen vor einigen Jahren die „Nette Toilette“ eingeführt und die Zahl der öffentlichen Toiletten reduziert. Mittlerweile gibt es circa 100 „Nette Toiletten“. Da die Errichtung eines öffentlichen WCs am Osterdeich bei einer Investition von 125 000 Euro jährliche Unterhaltungskosten von circa 30 000 Euro verursachen würde, kann sich

der Ausschuss dafür nicht einsetzen. Allerdings ist der städtische Petitionsausschuss der Auffassung, dass sich auch die Stadtgemeinde Bremen mit Gebäuden, an denen sie zumindest beteiligt ist, an der „Netten Toilette“ beteiligen sollte. Deshalb hat der Ausschuss den Senat gebeten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, im Theaterparkhaus, dem Bürgerhaus Weserterrassen und dem Weserstadion „Nette Toiletten“ anzubieten.

Der Senat hat daraufhin mitgeteilt, dass er nach Prüfung der Sachlage, dem Vorschlag des städtischen Petitionsausschusses nachkommen wird.

#### 6.1.2. An die zuständige Deputation weitergeleitete Petitionen

##### Betreuung eines minderjährigen Flüchtlings

Die Petentin hat sich in ihrer Eigenschaft als Vormund eines minderjährigen Jungen aus Afghanistan über dessen Betreuung in Bremen beschwert. Ihr Mündel sei als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling im Jahr 2015 in Bremen in Obhut genommen worden. Sie gibt an, dass er von einem sexuellen Missbrauch in der Bremer Jugendhilfe gesprochen habe und kritisiert insbesondere die Behandlung im Klinikum Bremen-Ost. Dort sei er im Frühjahr 2016 eingeliefert und über mehrere Wochen zwangsfixiert und zwangsmedikamentiert worden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Darüber hinaus hat der Ausschuss Einsicht in Akten des Amtes für Soziale Dienste sowie des Klinikums Bremen-Ost genommen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss hat die von der Petentin erhobenen Vorwürfe sehr ernst genommen und sich im Rahmen der Akteneinsicht sowohl beim Amt für Soziale Dienste als auch im Klinikum Bremen-Ost ein umfassendes Bild vom Aufenthalt des Mündels der Petentin in Bremen gemacht. Der Ausschuss ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die schwerwiegenden Vorwürfe der Petentin nicht in Gänze haben erhärten lassen. Dies gilt insbesondere für den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs in einer bremischen Einrichtung. In den Akten war kein Vermerk über einen etwaigen sexuellen Übergriff enthalten und auch das Gespräch mit dem Jugendamt erbrachte keinen solchen Hinweis. Dazu muss jedoch angemerkt werden, dass die betreffende Einrichtung zur Zeit der Akteneinsicht bereits geschlossen war und der städtische Petitionsausschuss keine weitere Möglichkeit hatte, diesem Vorwurf nachzugehen. Er hat das Mündel beziehungsweise die Petentin daher auf die Möglichkeit verwiesen, die Vorwürfe gerichtlich geltend zu machen.

Auch den weiteren Vorwürfen in Bezug auf die Kinder- und Jugendpsychiatrie ist der städtische Petitionsausschuss nachgegangen und hat Einsicht in die Akten genommen. Der Betroffene war im Frühjahr 2016 durch gerichtlichen Beschluss in der geschlossenen Einrichtung des Klinikums Bremen-Ost untergebracht. Dort ist er durch äußerst aggressives, paranoidpsychotisch anmutendes Verhalten auffällig geworden. Nach Bericht des Klinikums waren die Mitarbeiter und Dolmetscher, trotz Fixierung des Betroffenen, durch verbale und körperliche Angriffe im Rahmen der Pflege am Bett gefährdet und es musste ein privater Sicherheitsdienst eingesetzt werden.

Insbesondere die Akteneinsicht im Klinikum Bremen-Ost sowie ein Gespräch mit einem Mitarbeiter der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik haben dem Ausschuss das Bild eines teilweise extrem aggressiven und traumatisierten jungen Mannes vermittelt. Der Ausschuss kann daher die Notwendigkeit einer Zwangsmedikation sowie der Fixierung dem Grunde nach nachvollziehen.

Zudem liegt es dem Ausschuss grundsätzlich fern, fachärztliche Einschätzungen und Behandlungsmöglichkeiten zu hinterfragen. Vorliegend kam es jedoch über einen Zeitraum von über zwei Wochen, nahezu täglich stundenlang zu sogenannten 4- oder 5-Punkt-Fixierungen des Betroffenen. Das Klinikum hat diesbezüglich mitgeteilt, dass der Petent teilweise schwerst verbal und körperlich aggressiv war und in dieser Zeit wiederholt Polizeieinsätze nötig waren.

Der Ausschuss hat keine Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung des Klinikums. Gleichwohl sieht der Ausschuss die über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen nahezu täglich durchgeführten Fixierungen von über 20 Stunden, auch während des Schlafs, bei einer als minderjährig eingestuften Person äußerst kritisch. Im Rahmen der Akteneinsicht im Klinikum Bremen-Ost hat sich zudem der Eindruck verfestigt, dass neben der Aggressivität des Betroffenen auch Personalmangel sowie die fehlende Möglichkeit der Separierung des Betroffenen von den anderen Patienten, (Mit-)Ursachen für Häufigkeit und Dauer der Fixierungen gewesen sind. Insbesondere das Fehlen eines Außengeländes sowie die sehr kleine Station mit engen Räumlichkeiten sind – nach Eindruck des Ausschusses – in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

Die Fixierung eines Patienten stellt einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 GG) dar. Jedenfalls bei den erfolgten 5-Punkt-Fixierungen von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich – nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) (vergleiche BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Aktenzeichen: 2 BvR 309/15 Rn. 64) – um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikel 104 Absatz 2 GG. Deshalb bedürfen solche Maßnahmen der richterlichen Anordnung und dürfen nur das letzte Mittel sein, wenn mildere Mittel nicht in Betracht kommen. Eine Anordnung wegen eines Personalmangels in einer Einrichtung wäre nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als unverhältnismäßig anzusehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinaus die besondere Intensität des Eingriffs bei der 5-Punkt-Fixierung darin gesehen, dass ein gezielt vorgenommener Eingriff in die Bewegungsfreiheit als umso bedrohlicher erlebt wird, je mehr der Betroffene sich dem Geschehen hilflos und ohnmächtig ausgeliefert sieht, wobei erschwerend hinzu kommt, dass der Eingriff in der Unterbringung häufig Menschen treffen wird, die aufgrund ihrer psychischen Verfassung die Nichtbeachtung ihres Willens besonders intensiv empfinden (vergleiche BVerfG E128, 282, 302 f.). Bei einer als minderjährig eingestuften Person, die als Flüchtling bereits Krieg und Gewalt unvorstellbaren Ausmaßes erlebt hat, sieht der Ausschuss die über lange Zeiten anhaltende (nahezu) vollkommene Aufhebung der Bewegungsfreiheit als besonders schwerwiegend an.

Im Ergebnis hat der Ausschuss, angesichts von Dauer und Umfang der Fixierungen, die Notwendigkeit gesehen, die Petition dem Senat sowie der städtischen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Kenntnis zu geben. Er erwartet vom Senat, dass dieser derartige Rahmenbedingungen schafft, die es den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Klinikpersonal erlauben, Zwangsfixierungen auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die angestrebte Schaffung eines Außengeländes sowie weiterer räumlicher Veränderungen in der geschützten Kinder- und Jugendpsychiatrie begrüßt der Ausschuss ausdrücklich. Dem städtischen Petitionsausschuss erscheint es aber weiterhin dringend geboten, mehr Personal bereitzustellen, um den gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich zu genügen und Zwangsfixierungen und -medikationen auf das gebotene Minimum zu reduzieren.

## Förderung ehrenamtlichen Engagements

Der Petent, selbst ehrenamtlich tätig, regt eine Erstattung von Aufwendungen zur Erreichung des Einsatzortes für Ehrenamtliche an. Er sieht hierin eine glaubhafte Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Er weist darauf hin, dass ehrenamtliche Leistungen vielfach von Menschen mit geringem Einkommen erbracht werden, für die eine eigenständige Begleichung der Fahrtkosten eine erhebliche Belastung bedeuten.

Die Petition wurde von 18 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss hat große Sympathie für das Anliegen des Petenten gezeigt. Er erkennt die überragende Bedeutung ehrenamtlichen Engagements für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Er sieht dies als unerlässlich für individuelle Teilhabe, gesellschaftliche Integration, Wohlstand, das kulturelle Leben, stabile demokratische Strukturen und soziale Bindungen an und misst der Förderung von bürgerschaftlichem Engagement eine zentrale Bedeutung zu.

Allerdings sind ebenso die Argumente der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, die gegen das Anliegen des Petenten sprechen, zu beachten. Fahrtkosten sind Aufwandsentschädigungen, die Ehrenamtliche bei ihren Vereinen und Organisationen geltend machen können. Zwar besteht diesbezüglich kein gesetzlicher Anspruch. Die vom Petenten geforderte Übernahme der Fahrtkosten für Ehrenamtliche wird als finanziell nicht realisierbar angesehen.

Der Ausschuss konnte diese Auffassung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Haushaltsnotlage Bremens, sehr gut nachvollziehen. In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung der Bremer Ehrenamtskarte im Rahmen einer Würdigung ehrenamtlichen Engagements. Als einzige länderübergreifende Ehrenamtskarte Deutschlands gilt diese in Bremen und Niedersachsen und ermöglicht es den Inhabern, bis zu 50 Prozent vergünstigte Eintrittspreise in vielen öffentlichen und privaten Einrichtungen des Sport-, Kultur-, Bildungs- oder Freizeitsektors zu bekommen.

Gleichwohl hat es der Ausschuss als erforderlich angesehen, die Belange ehrenamtlich tätiger Personen dauerhaft im Auge zu behalten, Überlegungen anzustellen, wie ehrenamtliches Engagement noch stärker gefördert werden kann und die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen. Aus diesen Gründen hält der Ausschuss eine Überweisung an die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration für erforderlich.

## SPNV-Anbindung der Universität Bremen

Der Petent regt die Errichtung einer S-Bahn-Station an der Universität Bremen an, um diese an den schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) anzubinden.

Die Petition wurde von sechs Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

sichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Universität Bremen ist derzeit über die Straßenbahnlinie 6 sowie die Buslinien 21, 22, 28, 31 und die Nachtlinie N 3 der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) gut an das innerstädtische Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angeschlossen. Mit den Buslinien 630 und 670 des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen bestehen darüber hinaus Verbindungen in die Umlandgemeinden Zeven, Worpswede und Lilienthal.

Ungeachtet dessen ist der Bau einer SPNV-Haltestelle sowohl im SPNV-Konzept 2025 des Landes Bremen als auch im Verkehrsentwicklungsplan 2025 der Stadtgemeinde Bremen enthalten. Darin wird ein neuer Haltepunkt für die Universität und den Technologiepark an der Bahnstrecke nach Hamburg grundsätzlich für verkehrlich sinnvoll erachtet. Nach Mitteilung des Vertreters des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr in der öffentlichen Beratung werde derzeit ein Standort im Bereich der Verlängerung der Otto-Hahn-Allee in Betracht gezogen.

In der Zielrichtung hat der städtische Petitionsausschuss die Forderung des Petenten nach einer verbesserten Anbindung der Universität Bremen und des Technologieparks unterstützt. Hierdurch könnten eine Vielzahl von Personen zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel bewegt und eine schienengebundene Direktverbindung über Rotenburg (Wümme) bis nach Hamburg erreicht werden. Deshalb sollte die Petition den Mitgliedern der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft als Material zur Verfügung gestellt werden.

#### 6.1.3. Erledigte Petitionen

##### Anschaffung neuer Straßenbahnen

Der Petent hat die Beschaffung von 97 neuen Niederflurbahnen für die Bremer Straßenbahn AG gefordert. Diese sollten die vorhandenen reparaturanfälligen Bahnen ersetzen und für den Mehrbedarf auf den Neubaustrecken dienen. Der Petent beklagt, dass von den vorhandenen Bahnen viele nicht verfügbar seien, weil sie wegen diverser Schäden repariert werden müssten. Dies führe zu Ausfällen im öffentlichen Personennahverkehr. Eine Reparatur der alten Bahnen sei nicht sinnvoll, weil sie zu klein für die zu bewältigenden Fahrgastzahlen seien. Zudem gebe es kaum noch Ersatzteile für diese Fahrzeuge. Durch den Ausbau des Streckennetzes würden zusätzliche Bahnen benötigt. Die Petition wird von 73 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Senat hat die Beschaffung von 67 Neufahrzeugen beschlossen. Zehn Fahrzeuge sollen aufbereitet werden. Die kritischen Schwachstellen sind bei den betroffenen Fahrzeugen verbessert worden. Die zusätzlichen Straßenbahnen, die für die Streckenerweiterung benötigt werden, befinden sich bereits im Bestand der BSAG. Es ist grundsätzlich richtig, dass aufgrund der steigenden Nachfrage zukünftig mehr Straßenbahnen benötigt werden. Die neuen Modelle weisen allerdings bereits mehr Kapazitäten auf, sodass die BSAG in der Lage sein wird, alle Straßenbahnlinien vollumfänglich zu bedienen. Dem Anliegen des Petenten wird somit Rechnung getragen.

##### Mehr Sicherheit und Sauberkeit in Gröpelingen

Die Petentin fordert mit ihrer Eingabe, die von mehreren Vereinen, Institutionen, Einrichtungen und Geschäften in Gröpelingen unterstützt wird, mehr Sicherheit und Sauberkeit für Gröpelingen. Sie stellt im Rahmen

eines Forderungskatalogs sieben Handlungsfelder dar und schlägt für jeden Bereich konkrete Maßnahmen vor, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll. Die Petentin fordert die Entwicklung eines ressortübergreifenden Konzepts sowie die Zurverfügungstellung der dafür nötigen finanziellen und personellen Ressourcen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen einer Ortsbesichtigung zu ihrer Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zur Forderung der Petentin nach weniger Wettbüros ist festzustellen, dass die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im fraglichen Bereich flächendeckend durch Bebauungspläne geregelt ist und diese auf bestimmten Grundstücken zulässig sind. Es ist jedoch beabsichtigt, die Standorte auf ihre Verträglichkeit hin zu untersuchen und das Ergebnis in die künftige Bauleitplanung einzubeziehen. Die Einhaltung von Bau- und Gewerberecht wird regelmäßig kontrolliert. Im Rahmen solcher Kontrollen wurden in der Vergangenheit illegal betriebene Wettbüros identifiziert und Verfahren mit dem Ziel ihrer Schließung in Gang gesetzt. Aufgrund der zum Teil langwierigen Verfahrensabläufe können Schließungen jedoch nicht immer sofort erwirkt werden.

Um die Probleme mit der illegalen Entsorgung von Abfall einzudämmen, finden im betroffenen Gebiet bereits seit längerer Zeit regelmäßige Begehungen durch eine Gruppe von Fachleuten statt, die unter anderem die Einhaltung der abfallrechtlichen Regelungen überprüfen, Bürger persönlich beraten und Informationsmaterial verteilen. Durch diese Maßnahmen konnten bereits erhebliche Verbesserungen erzielt werden. Eine Intensivierung dieser Aktionen, gegebenenfalls mit ortsansässigen Initiativen, ist nach Darstellung des Umweltressorts grundsätzlich denkbar.

Um Ordnungswidrigkeiten in diesem Zusammenhang besser verfolgen zu können, wurde damit begonnen, einen Ordnungsdienst für die Stadt Bremen aufzustellen, der ab Frühjahr 2018 auf den Straßen unterwegs sein soll. Ferner ist angedacht, das Thema Sauberkeit in Gröpelingen im Rahmen einer Kampagne und mit konkreten Aktionen stärker ins Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken.

Die von der Petentin geschilderte Problematik mit dem Drogenhandel konnte durch einen verstärkten Personaleinsatz seitens der Polizei und gezielte Maßnahmen verbessert werden. Diese Maßnahmen werden nach Darstellung des Innenressorts bis auf weiteres fortgeführt, um das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu verstärken und aufrechtzuerhalten.

Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass den verantwortlichen Ressorts die von der Petentin geschilderte Problematik im Stadtteil bewusst ist und diese auf vielfältige Weise versuchen, dem Bedürfnis der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner nach mehr Sauberkeit und Sicherheit Rechnung zu tragen. Dadurch ist es bereits zu ersten spürbaren Verbesserungen der Situation gekommen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die erfolgreichen Maßnahmen fortgesetzt werden und damit dem Begehren der Petentin dauerhaft abgeholfen wird.

#### Schaffung eines Entwicklungsplans Bürgerbeteiligung

Der Petent bemängelt eine unterlassene Umsetzung des am 10. September 2013 von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen verabschiedeten Dringlichkeitsantrags zum Entwurf eines Entwicklungsplans Bürgerbeteiligung.

Die Petition wurde von 28 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss betrachtet das Anliegen als erledigt. Der Senat hat am 13. November 2018 das Leitbild der Bürgerbeteiligung in der Stadt Bremen beschlossen. Vorausgegangen war ein Beschluss der Stadtbürgerschaft vom 10. Dezember 2013, mit welchem der Senat aufgefordert worden war, unter Einbeziehung der Beiräte, der Bürgerinnen und Bürger und aller Ressorts bis Anfang 2015 einen „Entwicklungsplan Bürgerbeteiligung“ zu entwerfen. Dieser sollte unter anderem aufzeigen, wie ein Leitbild für Bürgerbeteiligung aussehen kann, das die frühzeitige Beteiligung über die gesetzlich geregelten Formen hinaus in seinen verschiedenen Möglichkeiten und Grenzen beschreibt.

Die Senatskanzlei hat dargestellt, dass unter ihrer Federführung – zur Umsetzung des parlamentarischen Auftrags – eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden ist. In diesem Zusammenhang kam es zu einer Beteiligung des Bremer Netzwerks Bürgerbeteiligung. Mit Datum vom 23. November 2015 wurde der „Zwischenbericht über den Stand des Prozesses zur Entwicklung von nachhaltiger Bürgerbeteiligung in der Stadtgemeinde Bremen“ vorgelegt. Im weiteren Verlauf fand im November 2016 eine Dialog-Veranstaltung statt, an der Vertreter der Stiftung Mitarbeit, des Bremer Netzwerks Bürgerbeteiligung, des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte, der Beirätekonferenz, der Quartiersmanagerinnen und -manager sowie der Präsident des Senats teilgenommen haben. Dem Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte wurde im August 2018 ein Abschlussbericht über den Sachstand der Bürgerbeteiligungsverfahren in der Stadt Bremen vorgelegt. Seitens des Ausschusses wurde der Wunsch nach einer Beschlussfassung des Senats formuliert, mit der Folge der Senatsbefassung am 13. November 2018.

Der städtische Petitionsausschuss hat den Senatsbeschluss vom 13. November 2018 begrüßt. Zugleich konnte er den Unmut des Petenten gut nachvollziehen. Er erkennt dessen Einsatz für eine Umsetzung des Beschlusses der Stadtbürgerschaft an. Der Ausschuss bewertet die lange Zeitspanne bis zur Fertigstellung des Leitbildes der Bürgerbeteiligung durchaus kritisch. Er sieht jedoch zugleich die vielfältigen Arbeitsschritte und Abstimmungserfordernisse auf dem Weg zur Vorlage des Leitbildes, die seitens der Vertreterin der Senatskanzlei in der öffentlichen Beratung dargestellt wurden. Der Ausschuss geht davon aus, dass die aufgestellten Kriterien durch die Ressorts nunmehr zeitnah umgesetzt werden.

Verkauf von öffentlichen Grundstücken und Beschwerde über das Transparenzportal

Der Petent fordert, beim Verkauf von Grundstücken der öffentlichen Hand müsse es den Verhandlungsführern erlaubt sein, die von Geoinformation Bremen festgelegten Preise als Mindestpreise anzunehmen und höhere Preise frei zu verhandeln. Darüber hinaus müssten an der Weser gelegene Grundstücke prinzipiell öffentlich ausgeschrieben werden, um zu vermeiden, dass für solche Grundstücke zu niedrige Preise erzielt werden. Beispielhaft benennt er dem Verkauf eines an der Weser gelegenen Grundstücks in Bremen-Nord zu einem seiner Ansicht nach zu geringen Preis. Dieser Verkauf müsse rückabgewickelt werden, weil der Kaufpreis zu niedrig angesetzt worden sei und ein tragfähiges Gesamtkonzept für das Gelände fehle. Darüber hinaus beschwert er sich darüber, dass im

Transparenzportal der Stadt Bremen Verträge über die Suchfunktion nicht auffindbar seien. Das Transparenzportal diene dazu, Bürgern unkompliziert einen Überblick über bestehende Vertragsbeziehungen der Freien Hansestadt Bremen zu Dritten zu verschaffen. Selbst wenn das Transparenzportal technisch einwandfrei sei, dürfe eine Veröffentlichung nicht daran scheitern, dass die einzustellenden Dokumente nicht entsprechend aufbereitet worden seien.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat klargestellt, dass die Wirtschaftsförderung Bremen den Auftrag habe, Kaufpreise zu erzielen, die mindestens den von Geoinformation Bremen ermittelten Verkehrswerten entsprechen. Damit hat sich dieses Anliegen des Petenten erledigt.

Nach der Richtlinie zum Verkauf von Grundstücken des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sind gewerbliche Grundstücke, also auch solche in Weserlage, im Wege des freihändigen Verkaufs nach Akquisition zu vergeben. Dementsprechend ist grundsätzlich keine öffentliche Ausschreibung vorgesehen. Für den Bereich der Überseestadt bestehen abweichende Regelungen. Dort ist eine Ausschreibungspriorität für am Wasser gelegene Grundstücke vorgesehen, weil diese sich durch ihre günstige Lage und die vorgesehenen Entwicklungsziele, die unter anderem auch Wohnungsbau vorsehen, von gewöhnlichen Gewerbegrundstücken unterscheiden.

Beim Verkauf von Gewerbegrundstücken in Bremen-Nord ist zu berücksichtigen, dass sich diese in erster Linie im Wettbewerb zum niedersächsischen Umland befinden, welches ein wesentlich niedrigeres Preisgefüge aufweist, als Bremen und dort insbesondere die Überseestadt. Darüber hinaus spielt beim Verkauf gewerblicher Grundstücke auch eine Rolle, ob die künftige Nutzung in die Struktur des Gewerbegebietes hineinpasst. In Bezug auf den vom Petenten monierten Verkauf des Geländes in Bremen-Nord entspricht der erzielte Kaufpreis dem von Geoinformation ermittelten Wert, wurden zusätzliche Arbeitsplätze im Bremer Norden geschaffen und passte das angesiedelte Unternehmen in das bestehende Vermarktungskonzept des Gewerbegebiets. Diesbezüglich hat der Petent mitgeteilt, dass er die Argumentation im Hinblick auf den Grundstücksverkauf teilweise nachvollziehen kann.

Die Beschwerde über das Transparenzportal ist für den städtischen Petitionsausschuss nachvollziehbar. Dabei hat der Ausschuss anerkannt, dass das Transparenzportal regelmäßig auf seine Qualität und Funktionalität überprüft und permanent weiterentwickelt wird. Auch wenn sich aktuell unter der Rubrik „Verträge und Vereinbarungen“ 1 680 Einträge und unter der Rubrik „Kaufverträge“ 244 Einträge (Stand: 4. Januar 2019) befinden, sind dort jedoch nur vereinzelt Kaufverträge veröffentlicht.

Weshalb die Verträge nicht erschließbar im Internet veröffentlicht werden, kann unterschiedliche Gründe haben. Zum einen stellen die Dienststellen die Dokumente tatsächlich nicht ein, obwohl ihnen die technischen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt wurden. Zum anderen kann es sein, dass die Dienststellen die Dokumente lediglich eingescannt haben und sie deshalb im Transparenzportal nicht über die Suchfunktion angezeigt werden.

Um die Probleme zu beheben plant die Senatorin für Finanzen, über die herkömmlichen Schulungsangebote im Aus- und Fortbildungszentrum

Bremen hinaus, weiterführende Handlungsleitfaden, Informationsveranstaltungen, Schulungen und Online-E-Learning-Einheiten im Internet zu veröffentlichen. Die erforderlichen personellen Ressourcen wurden genehmigt, die Stellenbesetzungen befinden sich im Verfahren. Zusätzlich soll mit Unterstützung studentischer Hilfskräfte eine breit angelegte Nachbearbeitung der eingestellten Dokumente erfolgen, um die Erschließbarkeit des Bestands zu erhöhen. Die eingestellten Dokumente der Rubrik „Verträge und Vereinbarungen“ sollen dabei als erstes bearbeitet werden. Darüber hinaus hat die Senatorin für Finanzen ein Projekt initiiert mit dem Ziel, einen technikgestützten Workflow anzubieten, um künftig Dokumente direkt aus dem Vorgangsbearbeitungssystem im Transparenzportal zu veröffentlichen. Der städtische Petitionsausschuss geht davon aus, dass die eingeleiteten Maßnahmen in absehbarer Zeit greifen und sich die Beschwerde damit erledigt hat.

#### 6.1.4 Nicht abhilfefähige Petitionen

##### Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung

Der Petent kritisiert das geltende System der Erhebung von Abfallgebühren und fordert eine Anpassung der Abfallgebührenordnung.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss konnte das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Vielmehr hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Gründe für die Gebührenstruktur für den Ausschuss nachvollziehbar dargelegt.

Seit der Änderung der Abfallgebührenstruktur besteht die Abfallgebühr aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr. Der haushaltsbezogenen Grundgebühr liegt der Gedanke zugrunde, dass sich jeder, der das System der Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen nutzt, auch an den Vorhaltekosten beteiligen soll. Dem städtischen Petitionsausschuss ist bewusst, dass dadurch „Ein-Personen-Haushalte“ relativ höher belastet werden als andere. Die Gründe für das Anknüpfen an die Haushalte sind für den Ausschuss jedoch nachvollziehbar. Da die Zahl der Haushalte relativ konstant und einfach nachzuprüfen ist, wird die Grundgebühr für die Verwaltung praktikabel handhabbar.

Neben der Grundgebühr gibt es eine Leistungsgebühr, die nach Volumen und Abfallmenge bemessen ist. Durch die Festlegung von 13 Leerungen für „Ein-Personen-Haushalte“ und 20 Leerungen für „Zwei-Personen-Haushalte“ wird nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses auch weiterhin ein Anreiz für die Mülltrennung geschaffen. Einige Haushalte kommen zwar mit weniger Leerungen aus. Die 13 beziehungsweise 20 Leerungen wurden jedoch aus hygienischen Gründen gewählt, um eine monatliche Leerung der Tonnen sicherzustellen. Außerdem muss bei der Kalkulation auf den Durchschnittshaushalt abgestellt werden, um illegale Müllbeseitigung zu vermeiden. Die vom Petenten vorgeschlagene Rückvergütung von nicht in Anspruch genommenen Leerungen würde sich nach Auffassung des Ausschusses dagegen kontraproduktiv im Hinblick auf diese Zielsetzung auswirken und einen Anreiz für eine illegale Müllbeseitigung schaffen.

Im Falle einer längeren Abwesenheit besteht nach § 5 Absatz 2 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen die Möglichkeit einer Gebührenerstattung. Wird die Abfallentsorgung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten wegen Leerstand der Nutzungseinheit nicht in Anspruch genommen und ein entsprechender Erstattungsantrag bis spätestens einen Monat nach

Ende des Leerstands bei der zuständigen Behörde gestellt, so wird die Grundgebühr erstattet.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass mit den Müllgebühren nicht nur die Restmüllentleerung finanziert wird, sondern auch Papiersammlungen, Bioabfallentsorgung, Recyclinghöfe und Sperrmüllabfuhr.

Tempo-30-Zone in der Hemmstraße und im Utbremer Ring

Der Petent schlägt die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Hemmstraße sowie in einem Teilbereich des Utbremer Rings aus Gründen des Lärmschutzes für die Anwohner vor. Darüber hinaus könne eine solche Maßnahme zu einer Reduzierung der Unfallgefahr führen.

Die Petition wurde von elf Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss ist dem Anliegen des Petenten nicht gefolgt. Er hat die rechtlichen Gegebenheiten für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone oder einer Tempo-30-Strecke als nicht gegeben angesehen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo-30-Zone sind in § 45 Absatz 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Die Einrichtung ist nur für weniger befahrene Straßen zulässig. Eine Tempo-30-Zone darf sich nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs erstrecken. Eine solche Einrichtung würde darüber hinaus zu einer Änderung der Vorfahrtsregelung führen. Dies lässt die übergeordnete Verkehrsfunktion der beiden Straßen mit Linienbusverkehr nicht zu.

Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung in Form einer Tempo-30-Strecke ist § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO. Entscheidend dabei ist, dass für die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h immer ein konkreter Grund vorliegen muss. Der Vertreter des Amtes für Straßen und Verkehr hat in der öffentlichen Beratung für den Ausschuss nachvollziehbar dargestellt, dass im Falle der Hemmstraße und des Utbremer Rings keine qualifizierte Gefahrenlage vorliegt, die Voraussetzung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung nach der StVO ist. Eine derartige Gefahrenlage ist gegeben, wenn sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen ein allgemeines Risiko für die Sicherheit des Verkehrs ergibt. Dieses Risiko muss erheblich überschritten werden, also bei überdurchschnittlichem Verkehrsaufkommen, bei erhöhter Unfallrate oder weil der Aufbauzustand des Straßenkörpers es nicht anders hergibt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Ebenso wenig liegen Erkenntnisse vor, die eine Geschwindigkeitsreduzierung zum Schutz der Wohnbevölkerung erforderlich machen würden.

Dem städtischen Petitionsausschuss liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, an der Richtigkeit der Ausführungen des Fachressorts zu zweifeln. Im Ergebnis hat er dem Anliegen des Petenten daher nicht entsprochen.

Kostenlose Nutzung ÖPNV für Flüchtlinge

Der Petent regt an, Geflüchteten und Asylbewerbern die kostenlose Nutzung des ÖPNV zu ermöglichen. Als ein bereits erfolgtes und positiv aufgenommenes Beispiel nennt der Petent die Stadt Karlsruhe. Es würde die Integration der Flüchtlinge fördern und ihnen maßgeblich geholfen werden. Er führt weiter an, dass dadurch keine weiteren Kosten anfallen, sondern nur Kosten eingespart würden.

Nach der Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration, Frauen und Sport und des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr kam der städtische Petitionsausschuss im Rahmen der Sitzung am 9. September 2016 zu folgendem Beschluss:

In Bremen wird das Ziel verfolgt die Asylbewerber möglichst schnell in das Sozialsystem zu integrieren, um einen ähnlich hohen Lebensstandard zu gewährleisten, wie er hier sonst herrscht. Nach der Beendigung des Aufenthalts in einem Erstaufnahmelager bekommen die Asylbewerber Geldleistungen. Dann ist es den Asylbewerbern möglich, das sogenannte StadtTicket zu erwerben, welches erheblich günstiger als normale Tickets und ansonsten nur für Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII (Sozialgesetzbuch) vorgesehen ist.

Wenn man die Tickets dagegen kostenlos für Asylbewerber bereitstellen würde, müsste man dies auch zumindest für andere Leistungsempfänger machen. Schließlich wäre dies wahrscheinlich eine Verletzung des Artikels 3 GG. Außerdem würden der Stadt Bremen so pro Erwachsenem 60 Euro und für jedes Kind/Jugendlichen 44 Euro verloren gehen. Dies kann man sich bei der momentanen Haushaltslage nicht leisten. Letztlich kann dem Begehren des Petenten also nicht entsprochen werden, auch wenn das Pilotprojekt in Karlsruhe durch den städtischen Petitionsausschuss begrüßt wird.

Einsatz von Brennstoffzellenzügen im ÖPNV

Der Petent setzt sich dafür ein, dass auf den Bahnstrecken Bremen-Delmenhorst-Vechta-Osnabrück und Bremen-Soltau-Uelzen anstelle von Dieselzügen Fahrzeuge mit Brennstoffzellenantrieb eingesetzt werden. Dabei weist er auf verschiedene Vorteile derartiger Fahrzeuge hin, wie etwa geringere Lärm- und Feinstaub- und Schadstoffemissionen.

Die Petition wurde von zwei Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss hat große Sympathie für das Anliegen des Petenten. Die vom Petenten vorgetragene Argumente werden vom Ausschuss und auch vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr grundsätzlich geteilt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine kurzfristige Umsetzung des Anliegens des Petenten nicht in Betracht kommt. Wie der Vertreter des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr in der öffentlichen Beratung ausgeführt hat, besteht für die Beschaffung derartiger Fahrzeuge ein langer Vorlauf. Derzeit werden auf der Strecke Cuxhaven-Bremerhaven-Buxtehude zwei Brennstofftriebwagen eingesetzt. Hierbei handelt es sich um Prototypen, die auf der genannten Strecke derzeit erprobt werden. Insofern ist zunächst das Ergebnis dieser Erprobung abzuwarten. Nach derzeitigem Planungsstand sollen auf dieser Strecke ab Dezember 2021 14 Brennstoffzellenzüge eingesetzt werden. Die Beschaffung erfolgt durch das Land Niedersachsen, welches zugesichert hat, bei zukünftigen Beschaffungen vermehrt derartige Züge zu favorisieren.

Die derzeit zum Einsatz kommenden Dieselfahrzeuge sind mit Partikelfiltern ausgestattet. Ungeachtet dessen wird im Einsatz von Dieselfahrzeugen keine dauerhafte Lösung gesehen, sodass perspektivisch emissionsärmere Fahrzeuge zum Einsatz kommen sollten. Alternativ ist eine Elektrifizierung von Strecken denkbar. Diesbezüglich besteht seitens des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ein Austausch mit dem zuständigen Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur. Auf welchen Strecken zukünftig Züge mit Brennstoffzellenantrieb eingesetzt werden

und bei welchen Strecken eine Elektrifizierung erfolgen wird, lässt sich daher derzeit noch nicht abschließend beurteilen.

## 6.2. Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft (Landtag)

### 6.2.1. An den Senat oder Fraktionen weitergeleitete Petitionen

#### Änderung des Bremischen Jagdgesetzes

Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, dass alle Jagdausübungsberechtigten nach Erteilung des ersten Jagdscheins verpflichtet werden sollten, jährlich eine behördlich überwachte Schießprüfung abzulegen, bei der bestimmte Mindestergebnisse erreicht werden müssen. Dies sollte zumindest für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd auf Schalenwild gelten. Zur Begründung trägt er vor, Schießleistungen würden bei mangelnder Übung schlechter. Tieren könnten durch schlecht schießende Jäger große Qualen zugefügt werden. Die Beschränkung der Nachweispflicht auf die Bewegungsjagd auf Schalenwild verursache vertretbaren Personalaufwand und sei als Minimum der Überwachung der Schießfertigkeit anzusehen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die erste Erteilung eines Jagdscheins ist nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und aus einer Schießprüfung bestehen soll. Für den staatlichen Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die Schießfertigkeit mit mangelnder Übung nachlässt. Deshalb erscheint es ihm sinnvoll, dass Jäger diese Schießfertigkeit regelmäßig trainieren.

Um unnötiges Leid der Tiere durch schlechte Schützen zu vermeiden, erscheint dem staatlichen Petitionsausschuss auch sinnvoll, bei Verlängerung eines Jagdscheines einen Schießnachweis vorlegen zu lassen. Dies würde die behördlichen Kapazitäten nicht zwangsläufig überfordern, weil dieser Nachweis nicht zwingend vor Vertretern der Jagdbehörde abgelegt werden muss. Vielmehr könnte er auch in Kooperation beispielsweise mit der Landesjägerschaft erfolgen.

Soweit der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sich darauf beruft, die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit für das Jagdrecht liege beim Bund, kann der staatliche Petitionsausschuss das nicht abschließend klären. Dagegen spricht, dass das Landesjagdgesetz Berlins bereits die Verlängerung eines Jagdscheins von der Vorlage eines Schießnachweises abhängig macht. Auch hat der Deutsche Bundestag die vorliegende Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet. Gegebenenfalls könnte auch eine entsprechende Initiative zur Bundesgesetzgebung durch den Bundesrat erfolgen.

#### Verbesserung der rechtlichen Situation und der medizinischen Versorgung transidenter und inter\*-Menschen

Die Petentin bittet darum, gesetzliche Regelungen und die medizinische Versorgung transidenter und inter\*-Menschen auf Länderebene zu verbessern sowie entsprechende Initiativen auf Bundesebene zu ergreifen. Sie schildert unterschiedlichste Lebensbereiche, in denen transidenter und inter\*-Menschen benachteiligt und Schwierigkeiten ausgesetzt seien. So seien beispielsweise gerichtliche Verfahren zur Änderung des Vornamens und Feststellung des Geschlechts sehr kostenintensiv und langwierig, die Reisefreiheit und Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union und auch weltweit sei wegen Schwierigkeiten bei der Ausstellung von Reisedokumenten eingeschränkt, es gebe Schwierigkeiten

bei der Umschreibung von Berufsabschlüssen, bei der Berufswahl sowie bei Kontoeröffnung und Ausstellung von EC- und Kreditkarten. Auch die Ausstellung der Gesundheitskarte fordere die Angabe des Geschlechts. Die Krankenkassen versuchten, speziell erforderliche Behandlungen und die Versorgung mit Hilfsmitteln vorzuenthalten. Auch die psychologische Versorgung sei nicht ausreichend. Deshalb müssten alle medizinischen und psychologischen Maßnahmen unter Einbindung von Verbänden und Betroffenen überprüft werden und deren weitere Anerkennung im Leistungskatalog sichergestellt werden. Darüber hinaus müsse ermöglicht werden, eine alternative Geschlechtseintragung in Ausweisdokumenten zuzulassen, und zwar unabhängig von gerichtlichen Verfahren. Auch sei eine systematische Aufklärung von Behördenmitarbeitern, Parlamentariern und der Öffentlichkeit erforderlich. Die überdurchschnittliche hohe Todesrate transidenter Menschen müsse aufgeklärt werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die gesellschaftliche Situation trans- und intergeschlechtlicher Menschen hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Sie treten verstärkt selbstbewusster auf und kritisieren zunehmend die medizinischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Umgangsweisen mit Trans- und Intergeschlechtlichkeit. Selbsthilfegruppen und selbstorganisierte Trans\*-Tagungen in größeren Städten machen es leichter, die eigene Trans- oder Intergeschlechtlichkeit zu akzeptieren und teilweise auch offen damit umzugehen. Dies hat bereits in den letzten Jahren zu Veränderungen geführt. So hat das Bundesverfassungsgericht weite Teile des Transsexuellengesetzes gestrichen oder außer Kraft gesetzt. Das Personenstandsgesetz wurde dahingehend geändert, dass bei Kindern, die mit biologisch nicht eindeutigen Geschlecht geboren werden, der Geschlechtseintrag offen gelassen werden muss.

Die gesellschaftliche Veränderung bewirkt auf verschiedenen Ebenen einen dringenden Handlungsbedarf. So müssen Beratungs- und Anlaufstellen für trans- und intergeschlechtliche Personen und deren Angehörige, Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen für Beraterinnen und Berater sowie Multiplikatoren eingerichtet werden. Darüber hinaus bedarf es einer gesicherten ärztlichen Versorgung. Außerdem besteht dringender Handlungsbedarf in den nach Geschlechtern aufgeteilten gesellschaftlichen Bereichen, wie beispielsweise Toiletten oder Duschräume in Sporthallen. Darüber hinaus müssen soziale und kulturelle Orte geschaffen werden, an denen trans- und intergeschlechtliche Menschen zusammenkommen und sich austauschen können sowie kulturelle Produktionen zu den Bereichen Trans- und Intergeschlechtlichkeit zugänglich machen.

Auf Initiative der Bremischen Bürgerschaft hat der Senat den „Landesaktionsplan gegen Homo-, Trans- und Interphobie“ erarbeitet. Er soll gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren umgesetzt werden. Auf Bundesebene will man sich für einen „Aktionsplan für Vielfalt“ einsetzen, der Homophobie und Transphobie entgegensteuert, der Forschung unter anderem zu Diskriminierungen sowie queeren Lebensweisen fördert, insbesondere Jugendliche stärkt und deren Ausgrenzung im Elternhaus, in der Schule und in der Freizeit entgegenwirkt. Da das Thema weiterhin öffentlich und in der Politik breit diskutiert werden muss, wurde die Petition den in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material zur Verfügung gestellt.

## Schutz vor Spielsucht

Der Petent regt an, den Schutz vor Spielsucht zu verbessern. Die Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiel sei eine öffentliche Aufgabe des Landes Bremen. Im Widerspruch dazu würden die Betreiber von Spielhallen nur verpflichtet, eine Spielersperrliste zu führen, in die sich von Spielsucht betroffene Spieler auf eigenen Wunsch eintragen lassen können. Dies bedeute einen erheblichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand für die betroffenen Spieler. In einem Selbstversuch habe sich die tatsächliche Eintragung in diese Listen als schwierig erwiesen. Der Petent regt deshalb an, ähnlich wie im Land Hessen, eine zentrale Anlaufstelle für gefährdete Spieler einzurichten, die verbindlich für alle Spielhallen sei. Die Petition wird von 14 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen.

Der staatliche Petitionsausschuss geht mit dem Petenten davon aus, dass eine zentrale Sperrdatei einen effektiven Beitrag dazu leisten kann, den Spielerschutz zu verbessern, weil sie dazu beitragen kann, glücksspielsüchtige Menschen von Rückfällen abzuhalten und ihre Bereitschaft, Verhaltensmaßregeln zu befolgen, zu unterstützen.

Allerdings nimmt der Glücksspieländerungsstaatsvertrag Spielhallen gerade vom Anwendungsbereich der dort vorgesehenen zentralen Spielersperrdatei aus. Die bundesweite zentrale Sperrdatei gilt demnach nur für den Bereich Lotterien, Spielbanken und Sportwetten. Dem Landesgesetzgeber ist es verwehrt, den Anwendungsbereich auf Spielhallen zu erweitern.

Bremen hat sich deshalb, wie andere Länder auch, im Bereich der Spielhallen für das Modell der freiwilligen Spielerselbstsperre entschieden. Danach ist jeder Spielhallenbetreiber verpflichtet, eine Spielersperrliste zu führen und alle Spieler, die eine Aufnahmeverlangen äußern, in die Liste einzutragen. Rechtlich hätte das Land auch die Möglichkeit, wie in Hessen geschehen, eine eigene, für alle Spielhallenbetreiber verbindliche, elektronische Sperrdatei einzurichten. Für Bremen stellt sich allerdings die Kosten-Nutzen Frage. Die Kosten für die Entwicklung des Programms OASIS in Hessen waren erheblich. Demgegenüber ist zu bedenken, dass in Bremen momentan lediglich etwa 130 Spielhallen existieren und damit erheblich weniger als in Hessen. Außerdem wird es in den nächsten Jahren voraussichtlich zu weiteren Spielhallenschließungen kommen. Darüber hinaus würde die Einführung einer solchen landesweiten Spielersperrdatei nicht unterbinden, dass ein in Bremen gesperrter Spieler in einer Spielhalle in Niedersachsen ungehindert spielen darf, wenn er sich nicht auch dort hat sperren lassen.

Eine gesetzliche Verpflichtung für die Spielhallenbetreiber, Sperrformulare öffentlich in den Spielhallen auszulegen, könnte möglicherweise ebenfalls einen effektiven Beitrag zum Schutz vor Glücksspielsucht leisten. Deshalb wurde die Petition den Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zugeleitet.

## Verkleinerung der Bremischen Bürgerschaft

Der Petent regt an, die Zahl der Abgeordneten in der Bremischen Bürgerschaft zu reduzieren. Die Zahl der Abgeordneten in anderen Landtagen sei im Verhältnis zur Einwohnerzahl deutlich geringer. Durch eine Verkleinerung der Bremischen Bürgerschaft ließen sich erhebliche Kosten sparen und die Effektivität werde durch weniger lange Diskussionen

erhöht. Zudem verbessere sich die Auslastung der einzelnen Abgeordneten. Die Petition wird von 17 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Anliegen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Die Landesverfassung schreibe in Artikel 75 vor, dass die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft in den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt werden würden. Die Anzahl der Sitze in der Bremischen Bürgerschaft sei nicht willkürlich festgelegt, sondern folge direkt aus diesen Wahlrechtsgrundsätzen. Es müsse gewährleistet werden, dass sowohl in der Stadt Bremen als auch in der Stadt Bremerhaven die sogenannte Erfolgsgleichheit der abgegebenen Stimmen gegeben sei. Ein Abgeordneter in Bremerhaven dürfe prozentual nicht mehr Stimmen für den Einzug in das Landesparlament benötigen, als ein Abgeordneter in Bremen. Hieraus folge eine komplizierte Arithmetik, die sowohl die absolute Größe des Parlaments als auch die Sitzverteilung zwischen Bremer und Bremerhavener Abgeordneten berücksichtigen müsse. Ein allein auf die rechnerischen Größen abstellender Vergleich mit den Parlamenten anderer Länder verbiete sich bereits aufgrund des Umstands, dass Bremen als einziges Bundesland aus den beiden Städten Bremen und Bremerhaven bestehe, die jeweils eine gesonderte 5-Prozent-Sperrklausel hätten. Die Bremische Bürgerschaft sei zuletzt mit Wirkung ab der Bürgerschaftswahl 2003 von 100 Abgeordneten auf 83 Abgeordnete verkleinert worden. Eine Überprüfung der Sitzverringerung durch den Staatsgerichtshof habe ergeben, dass eine weitere Verkleinerung nicht möglich sei, da ansonsten die Erfolgsgleichheit der abgegebenen Stimmen nicht mehr gewahrt sei.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten nachzukommen. Eine weitere Verkleinerung der Bremischen Bürgerschaft führt dazu, dass das Meinungsbild nicht mehr hinreichend abgebildet wird. Zwar sind finanzielle Einsparungen erstrebenswert, Demokratie beruht in der Praxis aber auf Vielfalt. Den Vorwurf einer mangelnden Auslastung der Abgeordneten kann der Ausschuss nicht bestätigen. Der Petition ist daher nicht abzuhelfen. Sie wurde den Fraktionen zur Kenntnis gegeben.

#### 6.2.2. Erledigte Petitionen

##### Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags für Studierende

Der Petent hat die Rücknahme der Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags für Studierende durch die Universität Bremen gefordert.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Anliegen des Petenten ist entsprochen worden, sodass der Ausschuss die Petition als erledigt angesehen hat.

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verwaltungskostenbeitrag nach dem Bremischen Hochschulgesetz vom 18. Juni 2018 wurde die geplante Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags von 62 Euro auf 64 Euro zum Wintersemester 2018/2019 gestrichen, um eine Entlastung der Studierenden und eine Vermeidung der Selektion von finanziell bedürftigen oder anderweitig belasteten Studierenden zu erreichen.

Darüber hinaus hat die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz angekündigt, in einem weiteren Schritt die Aufhebung

des Verwaltungskostenbeitrags zum Wintersemester 2020 herbeiführen zu wollen. Die hierfür notwendige Änderung des § 109 b des Bremischen Hochschulgesetzes soll in der nächsten Legislaturperiode erfolgen.

Veröffentlichung der Gutachten des Juristischen Beratungsdienstes der Bremischen Bürgerschaft

Der Petent forderte in seiner Petition die Veröffentlichung aller Gutachten des Juristischen Beratungsdienstes der Bremischen Bürgerschaft im Internet. Ferner sollten auch die Gutachten aufgezählt werden, die – aus Sicht des Petenten grundsätzlich aus unverständlichen Gründen – nicht veröffentlicht wurden. Dies solle dauerhaft in der nahen Zukunft so durchgeführt werden.

Der staatliche Petitionsausschuss diskutierte diese Petition, welche die Anhörung des Petenten miteinschloss, am 31. März 2017. Zuletzt kam es zu folgendem Ergebnis der parlamentarischen Kontrolle:

Ungewiss ist bei der Frage nach der Veröffentlichung der Gutachten des Juristischen Beratungsdienstes der Bremischen Bürgerschaft, ob diese Gutachten vom Informationsfreiheitsgesetz (IFG) umfasst sind und deshalb eine Veröffentlichungspflicht besteht. Die Entscheidung des Ausschusses orientiert sich an einer diesbezüglich getroffenen Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung aus dem Jahr 2015. Danach entsteht keine nachteilige Beeinflussung der parlamentarischen Arbeit durch die Veröffentlichung solcher Gutachten. Zudem handelt es sich dabei um reine Informationen, welchen dann erst durch politisches Kalkül umgesetzt wird. Insofern stünde der Veröffentlichungspflicht auf Bundesebene nichts im Wege.

Fraglich war, ob diese Entscheidung auch im Falle Bremens Anwendung finden sollte. Letztlich entschied der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft, dass aufgrund der vergleichbaren Version des Bremischen IFG einer Veröffentlichung der Gutachten nichts im Wege stehe.

Bundesratsinitiative Änderung des Parteiengesetzes und des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Der Petent forderte die Vorbereitung einer Initiative zur Änderung des Parteiengesetzes (PartG) und dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) im Bundesrat durch die Vertreter des Landes Bremen. Konkret geht es um eine Änderung dieser Gesetze zum Entzug finanzieller Förderung für Parteien, die auf die Beseitigung der demokratischen Grundordnung gerichtet sind. Zu diesem Zweck solle ein neuer Rechtsweg für die Verfassungsorgane vor dem Bundesverfassungsgericht geschaffen werden. Er führt an, dass die demokratischen Parteien elementar wichtig für die freiheitlich demokratische Grundordnung sind und als gesellschaftliches Instrument der Mitbestimmung dienen. Den Parteien mit undemokratischer Gesinnung müssten zur Verhinderung der Schädigung dieses Systems daher die staatliche Teilfinanzierung entzogen werden. Die Schaffung eines solchen neuen Rechtsweges sei ferner wichtig für die erweiterte gegenseitige Kontrolle der drei Gewalten. Die Petition wird von 13 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Nach der Einholung einer Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung kam es im Rahmen der Ausschusssitzung am 18. August 2017 zu folgender Entscheidung:

Ein beinahe identischer Beschluss wurde bereits von der Bürgerschaft (Landtag) am 25. November 2017 gefasst. Dort forderte die Bürgerschaft (Landtag) den Senat dazu auf, eine Bundesratsinitiative einzubringen, die Artikel 21 GG so modifiziert, dass a) „die verfassungsfeindliche Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden

können“ und b) „die entsprechenden bundesgesetzlichen Voraussetzungen im Parteiengesetz, der Verwaltungsprozessordnung und dem Einkommenssteuergesetz schafft“.

Eine tatsächliche Initiative war aber nicht mehr nötig, da Niedersachsen Bremen bereits zuvorgekommen ist und einen dementsprechenden Gesetzesentwurf in den Bundesrat eingebracht hatte. Da der ursprüngliche niedersächsische Entwurf allerdings eine derartige Kontrolle der staatlichen Parteienfinanzierung bei dem Bundestagspräsidenten ansiedelte, setzte sich unter anderem Bremen für die Änderung, hin zu einer Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht selbst, ein. Schließlich läuft auch das Parteiverbotsverfahren gemäß Artikel 21 II GG in Verbindung mit §§ 13 Nummer 2, 43 ff. BVerfGG auf eine Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht hinaus. Schließlich wurde der Entwurf, wie von Bremen gefordert, geändert. Der Bundestag beschloss einstimmig, einen solchen Entwurf einzubringen. Es bleibt abzuwarten, was der Bundestag berät und abstimmt.

Insgesamt hat der Ausschuss daher die Petition als erledigt angesehen und keine weitere Notwendigkeit gesehen, der Sache nachzugehen.

Verfahren zur Altersbestimmung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Der Petent forderte den Senat auf, alles zu tun, um bei potentiell Minderjährigen, die keinen Altersnachweis bei der Einreise bei sich haben und bei denen das Alter auch sonst nicht ermittelbar ist, einen möglichst genauen Altersnachweis gemäß §42f SGB VIII durchzuführen. Er moniert ferner den bisher fehlenden Willen des Senats, etwas an der unpräzisen Altersfeststellung im Land Bremen zu ändern. Dabei geht er vor allem auf die bestehende Rechtslage ein und fordert deren Umsetzung und die damit einhergehenden ärztlichen Untersuchungen in Zweifelsfällen.

Diese Untersuchungen seien nach Absatz 2 des gleichen Paragraphen auf Antrag des Betroffenen oder von Amtswegen her durchzuführen. Dazu werden unter anderem die Handknochen des Betroffenen geröntgt und die Entwicklung der Weisheitszähne untersucht und dadurch ein Altersgutachten erstellt. Dies wurde so zum Beispiel im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf durchgeführt und von dem zuständigen Verwaltungsgericht als valide Untersuchung anerkannt. Dies sei eine deutlich bessere Methode, als dass mit Augenschein durch sozialpädagogische- und Verwaltungsfachkräfte eine Unterscheidung von minderjährigen und volljährigen Flüchtlingen vorgenommen wird, bei der im Zweifel zugunsten der betroffenen Person entschieden werde. Allerdings gibt es die Möglichkeit der Ausländer, diese Untersuchung gemäß § 42 f II 3 SGB VIII abzulehnen. Diese Entscheidung wird dann allerdings dokumentiert.

Nach Einholung einer Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport kam es nach Anhörung am 12. August 2016 am 20. Januar 2017 zu folgender Entscheidung durch den Ausschuss:

Es wurden im Land Bremen bereits im Jahr 2016 Gespräche zur Kooperation mit hiesigen Gesundheitsorganisationen zu diesem Anlass eingeleitet. Somit versucht Bremen die normierten Maßnahmen umzusetzen, um eine eventuelle medizinische Altersbestimmung zu gewährleisten. Dem Anliegen wird somit entsprochen und der Ausschuss hat die Petition als erledigt angesehen.

### 6.2.3. Nicht abhilfefähige Petitionen

Verbot von Gewaltdarstellungen und Raucherszenen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen

Der Petent fordert, dass bei Neuproduktionen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen keine Gewaltszenen und keine Raucherszenen mehr gezeigt

werden dürfen. Zur Begründung führt er an, dass Gewaltszenen im Fernsehen die Hemmschwelle von Jugendlichen zur Gewaltanwendung herabsetzten und Rauchszenen im Fernsehen Jugendliche zum Rauchen verführten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten befasst. Er kann auch einige der vorgetragenen Bedenken nachvollziehen. Letztlich hat er jedoch keine Möglichkeiten gesehen, das Anliegen des Petenten zu unterstützen.

Hinsichtlich der Darstellung von Gewalt- und Raucherszenen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen existieren bereits umfangreiche rechtliche Regelungen. Soweit der Petent die Darstellung von Raucherszenen als indirekte (Schleich-)Werbung für Tabakkonsum wahrnimmt, ist darauf hinzuweisen, dass der Rundfunkstaatsvertrag bereits detaillierte Vorschriften zur Zulässigkeit von Werbung und Sponsoring enthält. Unabhängig davon gelten aber für alle Rundfunkveranstalter die allgemeinen Gesetze, wonach Werbung für Tabakerzeugnisse verboten ist.

In Bezug auf Gewaltdarstellungen im Fernsehen gelten unter anderem die Vorschriften des Jugendmedienschutzstaatsvertrags, der sowohl Regelungen für die Unzulässigkeit von bestimmten Angeboten enthält als auch Altersabstufungen hinsichtlich der Zugänglichkeit.

Innerhalb der aufgezeigten rechtlichen Grenzen ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk jedoch frei, seine Programme und Sendungen zu gestalten. Es ist daher hinzunehmen, dass in filmischen Darstellungen auch schädliche Produkte und verbotene Verhaltensweisen in gewissem Umfang dargestellt werden, soweit sie entsprechend dem Programmauftrag die Lebenswirklichkeit abbilden sollen. Die konkrete Ausgestaltung des Programmauftrags unterliegt zu Recht nicht dem staatlichen Einflussbereich, sondern wird von den jeweiligen Sendern und ihren pluralistisch zusammengesetzten Gremien festgelegt.

Sollten einzelne Programme und Sendungen, nach Auffassung des Petenten, gegen die aufgezeigten rechtlichen Vorgaben verstoßen, steht ihm jederzeit die Möglichkeit offen, Beschwerde bei dem jeweiligen Sender zu erheben.

#### Unabhängigkeit der Richter des Staatsgerichtshofes

Der Petent wendet sich mit seiner Petition an den Bundestag und an die Landtage aller Bundesländer. Er verfolgt das Ziel, den Richtern an den Landesverfassungsgerichten eine Stellung wie den Richtern am Bundesverfassungsgericht einzuräumen. In Bremen betrifft dies die Mitglieder des Staatsgerichtshofes. Die Richter am Landesverfassungsgericht übten ihr Amt ehrenamtlich neben einem weiteren Beruf aus. Dort unterstützten sie der Dienstaufsicht der Exekutive oder seien einem anderen Arbeitgeber gegenüber weisungsgebunden. Dies gefährde die Unabhängigkeit und das Ansehen des Landesverfassungsgerichts.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar.

Eine Gefährdung der Unabhängigkeit des Staatsgerichtshofes vermag der staatliche Petitionsausschuss nicht zu erkennen. Zwar ist richtig, dass die Mitglieder des Staatsgerichtshofes ehrenamtlich tätig sind und eine andere Berufstätigkeit neben ihrer verfassungsgerichtlichen Tätigkeit

ausüben. Dies ist auch sachgerecht, da die Zahl der anfallenden Verfahren (2016: fünf Verfahren im Vergleich zu 5 754 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht) eine hauptamtliche Tätigkeit nicht rechtfertigt.

Es darf aber nicht übersehen werden, dass im Gesetz über den Staatsgerichtshof Vorkehrungen getroffen wurden, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter zu wahren. Insbesondere können Parlamentsabgeordnete, Regierungsmitglieder und Angehörige des öffentlichen Dienstes nicht Mitglied des Staatsgerichtshofs sein. Eine Ausnahme lässt das Gesetz allein für Richter und Hochschulprofessoren zu. Diese Ausnahme ist darin begründet, dass beide Berufsgruppen aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit beziehungsweise der Wissenschaftsfreiheit, die jeweils verfassungsrechtlich abgesichert sind, in ihrer Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit eine Sonderstellung einnehmen. Sofern im Einzelfall die Besorgnis der Befangenheit bei einem Mitglied des Staatsgerichtshofes bestehen sollte, können alle Verfahrensbeteiligten in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für das Bundesverfassungsgericht gelten, einen Ausschluss des oder der Betroffenen beantragen.

Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen selbst ist ein gegenüber den anderen Verfassungsorganen der Freien Hansestadt Bremen selbständiger und unabhängiger Gerichtshof. Daher unterstehen weder der Staatsgerichtshof noch seine Mitglieder einer Dienstaufsicht des Senats.

#### Besteuerung der „Tafeln“

Der Petent regt an, für die „Tafeln“ Sonderregelungen im Hinblick auf die Besteuerung zu erlassen. Er nimmt Bezug auf eine Presseberichterstattung wonach die Neustädter Tafel zu Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für den Verkauf von gebrauchten Waren in Kleiderstuben sowie Speisen im Sozialcafé herangezogen wurde. Er hebt hervor, dass die Tafeln in ganz Deutschland von vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern getragen würden. Diese Menschen bemühten sich, Bedürftigen zu helfen. Den Tafeln müsse es ermöglicht werden, Geldspenden zu sammeln, um beispielsweise ein Fahrzeug zu kaufen, mit dem sie die Waren transportieren können. Für dieses Geld dürfe der Staat sie nicht zu Steuern heranziehen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Besteuerung von gemeinnützigen Vereinen, zu denen auch die Tafeln gehören, beruht auf bundesgesetzlichen Regelungen. Deshalb ist der Bund für eine mögliche Änderung der einschlägigen Gesetze zuständig. Da die jetzige Regelung zur Besteuerung von gemeinnützigen Organisationen nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses ausgewogen und angemessen ist, kann sich der Petitionsausschuss nicht dafür einsetzen, entsprechende Gesetzesänderungen über eine Bundesratsinitiative anzustreben.

Grundsätzlich sind Körperschaften, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. In den Bereichen, in denen solche Organisationen wirtschaftlich tätig werden und dadurch einen Jahresumsatz von über 35 000 Euro erzielen, werden sie allerdings zu Steuern herangezogen. Typische Beispiele für die wirtschaftliche Betätigung solcher Organisationen sind etwa Restaurationsbetriebe oder Second-Hand-Shops von Vereinen. Mit ihnen wird eine selbständige nachhaltige Tätigkeit ausgeübt, durch die

Einnahmen erzielt werden sollen. Spendeneinnahmen rechnen nicht zu den Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung.

Diese gesetzlichen Regelungen erlauben es gemeinnützigen Organisationen, ihre jeweiligen Zwecke im Grundsatz ohne eine Belastung durch Körperschafts- oder Gewerbesteuern zu verfolgen. Sie dienen der Wettbewerbsneutralität gegenüber anderen Teilnehmern am Wirtschaftsverkehr. Da mildtätigen Organisationen bereits eine Einkommensgrenze von 35 000 Euro jährlich gewährt wird, haben sie einen Vorteil gegenüber anderen Wettbewerbern. Eine Anhebung dieses Betrages könnte die Grenze zur Wettbewerbsverzerrung möglicherweise überschreiten.

Soweit der Petent geltend macht, die Tafeln müssen die Möglichkeit haben, ein Fahrzeug zu erwerben, um gespendete Waren abzuholen, ist dies nach der geltenden Rechtslage ohne weiteres möglich. Das Fahrzeug würde nämlich nicht im wirtschaftlichen Bereich, sondern nur in dem sogenannten ideellen Bereich eingesetzt.

#### Abschaffung der Zwangsbehandlung in der Psychiatrie

Der Petent regt an, alle psychiatrischen Praktiken von Zwangsmaßnahmen, Zwangsbehandlungen, Zwangsmedikationen und Zwangseinweisungen abzuschaffen und durch alternative Methoden zu ersetzen. Die gegenwärtige Praxis in der Psychiatrie verstoße gegen die UN-Behindertenrechtskonvention, gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung sowie gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention. Die Petition wird von zehn Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Bremische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten enthält Bestimmungen über die öffentlich-rechtliche Unterbringung psychisch kranker Menschen in einem psychiatrischen Krankenhaus bei akuter und gutachterlich festgestellter Selbst- und/oder Fremdgefährdung sowie Regelungen über die Durchführung des Maßregelvollzugs nach gerichtlicher Entscheidung. Dieses Gesetz regelt außerdem die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Anordnung von Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie.

Der staatliche Petitionsausschuss teilt nicht die Auffassung des Petenten, diese gesetzlichen Regelungen verstießen gegen die UN-Behindertenrechtskonvention und die höchstrichterliche Rechtsprechung. Das Bundesverfassungsgericht hat sich vor einigen Jahren mit der Verfassungskonformität landesrechtlicher Regelungen über die medikamentöse Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug befasst. Nach dieser Rechtsprechung ist die Durchführung medikamentöser Behandlungen gegen den Willen der Patienten immer dann wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verfassungswidrig, wenn die landesrechtlichen Bestimmungen, auf deren Grundlage die Behandlungen erfolgen, Voraussetzungen und Verfahren der Behandlung nicht hinreichend konkret regeln. Inhaltlich müssen die Landesgesetze Vorschriften enthalten, nach denen die medikamentöse Behandlung gegen den Willen der Patientin oder des Patienten, unabhängig von ihrer beziehungsweise seiner Einwilligungsfähigkeit, nur stattfinden darf, wenn ihr oder ihm aufgrund der psychischen Erkrankung die Einsichtsfähigkeit in die Notwendigkeit der Behandlung oder die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, fehlt. In diesem Fall ist die Behandlung auch zur Erreichung

des Vollzugsziels zulässig, wenn die Verhältnismäßigkeit gewährleistet ist. Darüber hinaus muss der Landesgesetzgeber eine Reihe verfahrensmäßiger Sicherungen regeln, wie etwa das Erfordernis, dass der Behandlung der ernsthafte Versuch vorausgehen muss, ohne Druck die Zustimmung der Patientin oder des Patienten zu einer medikamentösen Behandlung zu erreichen. Auch muss im Vorfeld eine unabhängige Stelle die Anordnung der beabsichtigten Zwangsbehandlung prüfen. Außerdem sind zur Absicherung der Patientenrechte auch Bestimmungen über die ärztliche Anordnung, die Überwachung und die Dokumentation der Behandlung zu zählen.

Im Anschluss an diese Rechtsprechung hat der Bundesgesetzgeber die materiell-rechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und verfahrensrechtliche Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung geändert. Auch das bremische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten wurde im Hinblick auf diese Rechtsprechung überarbeitet. Die Neuregelung entspricht den Anforderungen für eine rechtssichere Anordnung und Durchführung einer medikamentösen Zwangsbehandlung in der Praxis der Unterbringung und des Maßregelvollzugs. Dementsprechend stellen die vom Petenten angesprochenen psychiatrischen Zwangsmaßnahmen ein verfassungskonformes und im Sinne einer Ultima Ratio erforderliches Instrument im staatlichen Hilfe- und Schutzsystem für psychisch kranke Menschen dar.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in den Krankenhäusern, die in Bremen als Unterbringungseinrichtungen bestimmt sind, Zwangsmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt werden.

#### Verbot von Tierversuchen

Der Petent regt an, ein Verbot von Tierversuchen an Primaten jeglicher Artzugehörigkeit in Deutschland auszusprechen. In Deutschland würden Jahr für Jahr hunderte Affen in Versuchslaboren gequält, nicht artgerecht gehalten und unter unwürdigen Umständen in Käfigen gehalten. Die Ergebnisse aus den Versuchen ließen sich nicht ohne weiteres auf den Menschen übertragen. Für die Grundlagenforschung seien die Versuche überflüssig. Der heutige Stand der Technik erlaube den Einsatz verschiedener Verfahren zur Untersuchung des menschlichen Gehirns wie zum Beispiel die Magnetresonanz- oder Positronenemissions-Tomographien.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Demnach seien in Bremen bislang nur Tierversuchsvorhaben genehmigt worden, bei denen Primaten eingesetzt worden seien. Ein entsprechendes Vorhaben sei in einem mehrjährigen Rechtsstreit vor den bremischen Verwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht auf seine Vereinbarkeit mit dem Tierschutzgesetz überprüft worden. In allen Instanzen sei festgestellt worden, dass der Einsatz der Primaten für Tierversuche im Rahmen dieses Vorhabens den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspreche und ein Anspruch auf Genehmigung der Tierversuche bestehe. Das Verfahren sei Anfang des Jahres 2015 mit höchstrichterlicher Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes rechtskräftig abgeschlossen worden, sodass eine weitere Überprüfung der Zulässigkeit der Tierversuche ausscheide.

Der staatliche Petitionsausschuss hat keine Handlungsmöglichkeit gesehen. Die gerichtliche Klärung der Frage nach der Vereinbarkeit der Versuche mit dem Tierschutzgesetz kann nicht durch die Petition aufgehoben werden.

## Kündigung des Rundfunkstaatsvertrags

Die Petentin wendet sich gegen die Entrichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrags und fordert die Kündigung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages. Sie sieht in den Zustimmungsgesetzen der Länder einen Verstoß gegen das Grundgesetz, indem diese allen Grundrechtsträgern eine Dauer- und Drittschuld aufzwingen würden und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Drohung mit und zum Einsatz von unmittelbarer staatlicher Gewalt gegen Eigentum, die Unverletzlichkeit der Wohnung sowie die Gesundheit und das Leben von Grundrechtsträgern ermächtigen würden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss konnte das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Er hat keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Entrichtung des Rundfunkbeitrags gesehen.

Der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde nach der Unterzeichnung durch die Regierungschefs der Länder im Monat Dezember 2010 im Jahr 2011 den Landesparlamenten zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 9. November 2011 das Gesetz zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag beschlossen.

In dem als Artikel 1 beschlossenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) wurde ein neues Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geregelt. Der RBStV ist ein Staatsvertrag zwischen allen 16 deutschen Ländern und ist mit Wirkung vom 1. Januar 2013 an die Stelle des bisherigen Rundfunkgebührenstaatsvertrags getreten. Er regelt eine Beitragspflicht von Wohnungsinhabern im privaten Bereich und von Betriebsstätten-Inhabern im nicht privaten Bereich. Kern des Rundfunkänderungsstaatsvertrags ist die Ablösung der bisherigen an den Besitz eines Empfangsgeräts gekoppelten Rundfunkgebühr durch die Erhebung eines an das Innehaben einer Wohnung oder einer Betriebsstätte angeknüpften Beitrages.

Nach der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung zahlt jeder Haushalt pauschal einen Beitrag dafür, dass er die Möglichkeit hat, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch zu nehmen. Die Neuregelung war erforderlich, weil das alte Gebührensystem keine gerechte Zahlweise mehr gewährleisten konnte. Die neuen Medien, mit denen Rundfunkleistungen in Anspruch genommen werden können, wurden darin nicht angemessen berücksichtigt. Viele Geräte, die in Haushalten vorhanden sind, eröffnen vielfältige multimediale Anwendungen und Wege, über die die Rundfunkanstalten ihre Angebote präsentieren. Deshalb wird es nach Ansicht des staatlichen Petitionsausschusses auch in der Zukunft nicht möglich sein, darauf abzustellen, wer welche Angebote nutzt.

Das neue System der Rundfunkfinanzierung geht davon aus, dass sich jeder Haushalt in Deutschland pauschal an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen muss, weil letztlich auch alle Bürgerinnen und Bürger davon profitieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt wesentlich zur Meinungsbildung in der Bevölkerung bei und leistet wichtige Beiträge für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen in unserer Gesellschaft. Daran nehmen die einzelnen Bürgerinnen und Bürger auch dann teil, wenn sie die Rundfunknutzung ablehnen oder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur in geringem Maße nutzen.

Die Rundfunkbeitragspflicht wurde in mehreren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und auch von zwei Landesverfassungsgerichten für

verfassungsgemäß erklärt. Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 18. Juli 2018 die Rundfunkbeitragspflicht – mit Ausnahme der Abgabepflicht für Zweitwohnungen – als verfassungsgemäß angesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat, wie schon die Landesverfassungsgerichte zuvor, festgestellt, dass der Rundfunkbeitrag für die grundsätzlich unbeschränkte Möglichkeit des Rundfunkempfangs zu zahlen ist. Damit haben die Gerichte das Beitragsmodell insgesamt bestätigt. Danach ist der Rundfunkbeitrag nicht für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten oder für den tatsächlichen Empfang zu zahlen, sondern für die bloße Möglichkeit, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen.

Der Rundfunkbeitrag wird als Gegenleistung für die Möglichkeit erhoben, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme zu empfangen. Er stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts eine nicht steuerliche Abgabe dar, deren Erhebung von der Gesetzgebungskompetenz der Länder gedeckt und – als angemessene Art der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – auch verfassungsmäßig gerechtfertigt ist.

Dieser Rechtsauffassung hat sich der staatliche Petitionsausschuss angeschlossen.

Beschwerde über fehlende Sportmöglichkeiten und Schmerzmittelausgabe in der JVA Bremen-Oslebshausen

Der Petent beschwert sich über fehlende Sportmöglichkeiten in der Justizvollzugsanstalt Oslebshausen. Grund dafür sei der seit mehreren Jahren bestehende Personalmangel. Am Wochenende finde keinerlei Sport statt. Außerdem fordert der Petent die Schmerzmittelvergabe umzustellen. Derzeit würden ausschließlich Zäpfchen verteilt. Sinnvoller erscheine ihm, Schmerztabletten unter Sichtkontrolle auszugeben. Die Petition wird von drei Mitzeichnerinnen oder Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten auseinandergesetzt. Ihm ist bewusst, dass gerade das Sportangebot in der JVA nicht nur der Freizeitgestaltung dient. Es hat vielmehr auch einen regulativen Charakter, kann zum Aggressionsabbau beitragen und auch kriminalpräventive Wirkung entfalten. Gleichwohl konnte er dem Anliegen des Petenten nicht zum Erfolg verhelfen.

Bei der Planung der Sportangebote für die Gefangenen ist zum einen zu berücksichtigen, dass es aufgrund der laufenden Anstaltssanierung zu Einschränkungen im Sportbetrieb kommen kann. Darüber hinaus müssen bei der Planung alle Vollzugsarten berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere dazu führen, dass die Sporthalle und der Sportplatz nur zu bestimmten Zeiten genutzt werden können.

In der JVA Oslebshausen ist seit Januar ein weiterer Sportbeamter eingesetzt, sodass insgesamt dreieinhalb Sportbeamte beschäftigt werden. Neben Sportangeboten in der Woche kann der Petent jetzt auch samstags eine Stunde Sport treiben. Außerdem finden an den Wochenenden Sportevents statt. Damit hat sich die Situation etwas entspannt, entspricht aber immer noch nicht dem, was der Petent sich vorstellt. Das ist für den staatlichen Petitionsausschuss nachvollziehbar. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass versucht wird, die Zahl der Vollzugsbeamten zu erhöhen. Gerade Sportbeamte brauchen aber zusätzliche Qualifikationen über die Bewerber verfügen müssen oder die sie erwerben müssen.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, er stehe einer Kooperation mit externen Sportanbietern, wie dem Landessportbund, positiv gegenüber. Solche Sportangebote durch Externe setzten aus Gründen der Sicherheit jedoch immer voraus, dass auch Vollzugsbeamte vor Ort sein müssten. Dies stelle angesichts der noch angespannten Personalsituation in der JVA nach wie vor ein Problem dar.

Der staatliche Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich mittelfristig mit der Beendigung des Umbaus der JVA und der geplanten weiteren Aufstockung von Personal die Situation bei den Sportangeboten weiter verbessern wird.

Zu dem vom Petenten gewünschten Einsatz von Schmerztabletten statt von Schmerzäpfchen ist auszuführen, dass in der Vergangenheit in der Justizvollzugsanstalt Schmerztabletten missbräuchlich genutzt und intravenös gespritzt wurden. Da der unkontrollierte Konsum von gespritzten Schmerzmitteln erhebliche gesundheitliche Folgen bei den Konsumenten nach sich ziehen kann, wurde die Darreichungsform auf Zäpfchen umgestellt. Diese Argumentation ist für den staatlichen Petitionsausschuss nachvollziehbar. Auch aus medizinischer Sicht spricht nichts gegen die Vergabe von Zäpfchen.

## **II. Antrag**

Die Stadtbürgerschaft nimmt den Bericht über die Arbeit des städtischen Petitionsausschusses in der 19. Wahlperiode zur Kenntnis.

Insa Peters-Rehwinkel  
(Vorsitzende)